

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Ausschuss der Regionen	
	51. Plenartagung vom 9. Oktober 2003	
2004/C 23/01	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Vorschläge des AdR für die Regierungskonferenz“	1
2004/C 23/02	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Handel und Entwicklung — Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Nutzung der Vorteile des Handels“ ...	8
2004/C 23/03	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen“	14
2004/C 23/04	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Thema „Industriepolitik in einem erweiterten Europa“	16

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 23/05	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm „KULTUR 2000“	20
2004/C 23/06	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none"> — dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 821/2000/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)“, und — dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-FORTBILDUNG) (2001-2005)“ 	24
2004/C 23/07	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Zweiter Aktionsplan für die Nördliche Dimension, 2004-2006“	27
2004/C 23/08	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Für leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme“	30
2004/C 23/09	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Hinblick auf den Europäischen Rat in Thessaloniki „Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen“	33
2004/C 23/10	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none"> — der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“, und — der „Mitteilung der Kommission — Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument“ 	36

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Vorschläge des AdR für die Regierungskonferenz“

(2004/C 23/01)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 1. Juli 2003, die Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa gemäß Artikel 265 Absatz 5 EGV mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen;

gestützt auf den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, der dem Präsidenten des Europäischen Rates am 18. Juli 2003 in Rom überreicht wurde (CONV 850/03);

gestützt auf die Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union, die vom Europäischen Rat von Nizza verabschiedet wurde;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001, insbesondere auf die Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003;

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und die Stellungnahme des EP zur Einberufung der Regierungskonferenz (A5-0299/2003);

gestützt auf die Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union zum Zusammentritt einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Änderung der Verträge (KOM(2003) 548 endg.);

gestützt auf die EntschlieÙung des AdR vom 3. Juli 2003 zu den Empfehlungen des Europäischen Konvents (CdR 198/2003 fin) ⁽¹⁾ (CONV 827/03);

gestützt auf die Änderungsvorschläge, die der AdR im Rahmen der Arbeiten des Europäischen Konvents vorlegte, die jedoch nicht in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurden (siehe Anhang 1);

gestützt auf seinen von der Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regieren in Europa am 26. September 2003 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 169/2003 rev.) [Berichterstatter: Sir Albert Bore, Präsident des Ausschusses der Regionen, Vorsitzender des Stadtrats von Birmingham (UK-SPE), und Reinhold Bocklet, Erster Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, Bayerischer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten (DE-EVP)];

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2003, S. 62.

in Erwägung folgender Gründe:

- 1) Mit der Erklärung des Europäischen Rates von Nizza zur Zukunft der Europäischen Union wurden die Weichen gestellt für den Prozess, dessen Endphase sich nun mit der bevorstehenden Regierungskonferenz nähert. Es wurde der Auftrag erteilt, über folgende vier Fragen zu beraten: Wie kann eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten geschaffen und ihre Einhaltung überwacht werden; welchen Status soll die in Nizza gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln verkündete Charta der Grundrechte der Europäischen Union haben; wie lässt sich eine Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel erreichen, diese klarer und verständlicher zu machen, ohne sie inhaltlich zu ändern; welche Rolle sollen die nationalen Parlamente in der institutionellen Architektur Europas spielen?
- 2) Mit der Erklärung von Laeken vom Dezember 2001 wurde der Konvent zur Zukunft Europas beauftragt, den Weg für diese Regierungskonferenz so umfassend und offen wie möglich zu ebnet und sich mit folgenden Fragen zu beschäftigen: eine bessere Aufteilung und Festlegung der Zuständigkeiten in der Europäischen Union; Vereinfachung der Instrumente der Union; mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union; eine Verfassung für die Unionsbürger.
- 3) Eine stärkere Berücksichtigung der lokalen und regionalen Dimension in der neuen Architektur der Union wird ihre Effizienz und Bürgernähe verbessern.
- 4) Der den Staats- und Regierungschefs vom Konvent vorgelegte Entwurf stellt die Grundlage für einen künftigen Vertrag über eine Verfassung für Europa dar, dem die Regierungskonferenz seine endgültige Form geben muss,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkt des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

Der Gesamtzusammenhang

1.1. hält eine möglichst bürgernahe Beschlussfassung als Gegengewicht und Ergänzung zum allgemeinen Globalisierungstrend für erforderlich;

1.2. ist der Ansicht, dass sich die europäische Integration in einer erweiterten Union nicht länger auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit beschränken, sondern zunehmend auch politische Entscheidungen umfassen sollte, bei denen die Standpunkte der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, weil dieser Prozess gewöhnlich Auswirkungen auf alle Regierungs- und Verwaltungsebenen hat;

1.3. vertritt die Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die laufenden Prozesse gut informiert sein und in einem frühen Stadium hinreichend konsultiert werden müssen, um vollwertig am Prozess der gemeinschaftlichen Beschlussfassung, dessen Ergebnisse sie umzusetzen haben, mitwirken zu können;

1.4. begrüßt die seit Anfang der 1990er Jahre zu beobachtende allgemeine Tendenz, die lokale und regionale Dimension im europäischen Beschlussfassungsprozess zu berücksichtigen, was zur Errichtung des Ausschusses der Regionen führte und parallel dazu in einigen Mitgliedstaaten, die den subnationalen Ebenen größere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertrugen, die Dezentralisierung förderte;

1.5. betrachtet das Weißbuch „Europäisches Regieren“ der Europäischen Kommission als Bestätigung dafür, dass die Europäische Union ein Regieren auf verschiedenen Ebenen anstrebt und die lokale und regionale Regierungs- bzw. Verwaltungsebene und deren Zuständigkeiten daher stärker beachtet werden müssen;

1.6. hebt die Notwendigkeit eines regelmäßigen Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie den sie vertretenden Verbänden hervor und hält sich für geeignet, am Auf- und Ausbau eines konstruktiven Dialogs über wichtige politische Themen mitzuwirken;

1.7. erachtet das zwischen der Europäischen Kommission und dem AdR vereinbarte Kooperationsprotokoll als wichtige Grundlage für eine engere Zusammenarbeit. Es ist nun an der Zeit, diese Zusammenarbeit zu vertiefen, um der Rolle des AdR bei der Vertretung der gemeinsamen Interessen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Europas gerecht zu werden;

1.8. begrüßt die stärkere Einbindung des AdR in die informellen Ratstreffen;

1.9. wiederholt seine Forderung, bei den finanziellen und administrativen Folgenabschätzungen der wichtigsten Vorschläge der Europäischen Kommission auch die Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen;

Arbeiten des Konvents und Anhörungen

1.10. begrüßt es, dass die Rolle und Stellung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der europäischen Integration vom Konvent anerkannt wurde, was insbesondere durch die diesem Thema eigens gewidmete Plenartagung zum Ausdruck kam;

1.11. begrüßt die gute Zusammenarbeit, die sich zwischen dem AdR und den Verbänden der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit dem Konvent entwickelt hat;

1.12. begrüßt auch das gute Verhältnis zum Europäischen Parlament, das im Rahmen der Vorbereitung der Entschließung des EP zur „Rolle der Regionen und Kommunen im europäischen Aufbauwerk“ aufgebaut wurde, und sieht einer weiteren Stärkung der Beziehungen zum Europäischen Parlament mit Freude entgegen;

1.13. ist der Ansicht, dass es nun an der Zeit ist, die Rolle der lokalen und regionalen Dimension im Rahmen des europäischen Regierens und der institutionellen Architektur der Union auszubauen, worüber auf der Plenartagung des Konvents am 7. Februar 2003 Konsens erzielt wurde;

Die neue Verfassung

1.14. begrüßt den Konsens zu Gunsten einer Verfassung für die europäischen Bürger, die einen historischen Schritt im europäischen Integrationsprozess darstellt;

1.15. begrüßt die beträchtlichen Fortschritte der Konventsmitglieder bei dem Bemühen, eine bessere Festlegung und Aufteilung der Zuständigkeiten in der Union zu gewährleisten, eine Vereinfachung ihrer Instrumente sicherzustellen sowie die demokratische Legitimation, Transparenz und Effizienz ihrer Institutionen zu erhöhen; weist jedoch darauf hin, dass es für die Fortentwicklung der EU notwendig ist, ständig zu prüfen und zu entscheiden, welche Aufgaben eine erheblich erweiterte Union gemeinsam leisten kann;

1.16. begrüßt die verfassungsrechtliche Anerkennung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Union im Entwurf für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa, insbesondere durch:

- die den Grundwerten und -rechten zugemessene Bedeutung,
- die Achtung der lokalen und regionalen Selbstverwaltung,
- die Anerkennung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt,
- die Aufnahme des territorialen Zusammenhalts als Ziel der Union,
- die Anerkennung der Bedeutung einer bürgernahen Demokratie in der Union,

- die neue Definition des Subsidiaritätsprinzips,
- die Konsultation der repräsentativen Verbände und der Zivilgesellschaft in einem früheren Stadium des Rechtsetzungsprozesses,
- die Einbindung des Ausschusses der Regionen in die nachträgliche Kontrolle im Rahmen der Anwendung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips,
- das Klagerecht vor dem Gerichtshof, das dem Ausschuss der Regionen zur Wahrung seiner Rechte gewährt wird,
- die Verlängerung des Mandats seiner Mitglieder analog zur Europäischen Kommission und zum Parlament von vier auf fünf Jahre;

1.17. begrüßt seine künftigen, im Verfassungsentwurf und insbesondere im Subsidiaritätsprotokoll aufgeführten Rechte und Pflichten. Der AdR ist bereit, die erforderlichen internen Reformen vorzunehmen, um der gestiegenen Verantwortung gerecht werden zu können;

1.18. erkennt die Notwendigkeit, seine interne Funktionsweise zu reorganisieren, um Stellungnahmen zu Themen aus den zu erwartenden neuen Bereichen für obligatorische Befassungen erarbeiten, auf Ersuchen der Europäischen Kommission Wirkungs- und Prospektivberichte erstellen und sich gegebenenfalls in sinnvoller Weise an den Europäischen Gerichtshof wenden zu können;

1.19. hebt hervor, dass es angebracht wäre, falls, wie im Verfassungsentwurf angekündigt, die Bereiche für die obligatorische Befassung des AdR parallel zu den bereits erweiterten Mitentscheidungsbefugnissen des Europäischen Parlaments ausgedehnt werden sollten, die Beziehungen zum EP zu stärken, um das Verständnis der lokalen und regionalen Dimension im Europäischen Parlament zu verbessern. Ferner könnte das Europäische Parlament seine derzeit in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten zur Konsultation des AdR stärker nutzen;

1.20. freut sich auf eine regelmäßige Mitwirkung an geeigneten Sitzungen des Ministerrats und informellen Ratstreffen, um die Situation der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften darlegen zu können.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen*Der Ausschuss der Regionen*

2.1. fordert die Staats- und Regierungschefs auf, den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa als Grundlage der Verhandlungen der Regierungskonferenz anzunehmen, da der Entwurf die im Europäischen Konvent umsichtig ausgehandelte Balance zwischen den Institutionen widerspiegelt;

2.2. beantragt jedoch in dieser Stellungnahme kleine, aber wesentliche Änderungen zur Korrektur von Inkohärenzen zwischen den einzelnen Teilen des Vertrags, ohne das interinstitutionelle Gleichgewicht beeinträchtigen zu wollen;

2.3. empfiehlt daher im Sinne des Ausbaus der Rolle des AdR in Teil I sowie im Subsidiaritätsprotokoll, dass die in Teil III aufgeführten Bereiche für eine obligatorische Befassung des AdR auf die Politikbereiche ausgedehnt werden, die direkte Auswirkungen auf die lokale und regionale Ebene haben, wie die Bereiche Landwirtschaft, staatliche Beihilfen und Leistungen der Daseinsvorsorge, Forschung und Entwicklung, Industrie und Einwanderung, Sozialschutz, Sicherheit und Recht;

2.4. dringt auf die Stärkung seiner gegenwärtigen beratenden Funktion durch eine horizontale Bestimmung, die vorsieht, dass der AdR in den Bereichen geteilter Zuständigkeit zu Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie im Bereich der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen zu konsultieren ist;

2.5. teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass es dem Verfassungsvertragsentwurf an Kohärenz zwischen den Zielen der Union und den Zielen der Politik in Einzelbereichen, die nicht überarbeitet wurden, mangelt und fordert die Regierungskonferenz auf, für eine Kohärenz aller Bestimmungen der Verfassung zu sorgen;

2.6. empfiehlt ferner, neben dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten auch den AdR in Artikel 45 (Grundsatz der repräsentativen Demokratie) unter Titel VI „Das demokratische Leben der Union“ aufzulisten, da seine Mitglieder den demokratischen Grundsatz der Bürgernähe im Herzen Europas verkörpern;

2.7. fordert, das Recht regionaler Minister, gemäß Artikel 203 EG-Vertrag an Ratsitzungen teilzunehmen, auch künftig sicherzustellen;

2.8. fordert, dass die Vorschläge der Vertreter des Ausschusses der Regionen sowie zahlreicher Vertreter der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der einzelstaatlichen Parlamente im Konvent, die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in Teil III aufzunehmen, berücksichtigt werden, da die Regionen in den alten und neuen Mitgliedstaaten dieser Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung für die europäische Integration zumessen, und fordert die Regierungskonferenz auf, sicher zu stellen, dass die Verfassung eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung von Städtepartnerschaften enthält;

2.9. fordert, dass im Verfassungsvertrag eindeutig klarzustellen ist, dass die Europäische Union sicher zu stellen hat, dass die Kompetenzen der lokalen, regionalen und nationalen Ebene im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge beibehalten werden;

2.10. wiederholt die Forderung des Vorsitzenden des Europäischen Konvents, Valéry Giscard d'Estaing, dass die künftige Regierungskonferenz ebenso transparent arbeiten solle wie der Europäische Konvent, und fordert eine Veröffentlichung der Änderungsvorschläge, wenn eine wesentliche Änderung des Verfassungsentwurfs vorgesehen ist, um die Bürger zu informieren und ihnen ggf. eine Möglichkeit zur Reaktion zu geben;

2.11. unterstützt den Vorschlag, die offene Konventsmethode künftig im Verfahren zur Revision des Vertrags über die Verfassung für Europa zu verankern, und vertritt die Auffassung, dass sie durch die vollwertige Teilnahme von Vertretern des Ausschusses der Regionen und eine stärkere Rückkoppelung der Beratungen an die nationalen Parlamente noch verbessert werden könnte.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

ANHANG

zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungsvorschläge, die der Ausschuss der Regionen im Rahmen der Arbeiten des Konvents vorlegte, die jedoch nicht in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurden (CONV 850/03 vom 18. Juli 2003)

— **STATUS IN DER NEUEN INSTITUTIONELLEN ARCHITEKTUR:**

Der AdR beantragte, in die in Teil I Artikel 18 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs enthaltene Liste der Organe aufgenommen zu werden und legte folgende Änderungsvorschläge vor:

Artikel 31: Die beratenden Einrichtungen der Union Der Ausschuss der Regionen

1. Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen unterstützt, **um sicherzustellen, dass die lokale, regionale und territoriale Dimension sowie die Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas bei der Gestaltung, Aufstellung und Bewertung der Politik der Union berücksichtigt werden. Ferner trägt er zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze Subsidiarität, Bürgernähe und Verhältnismäßigkeit bei.**
2. Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die **entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.**
3. **Der Ausschuss der Regionen wird vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission in den in den Artikeln 13, 14 und 16 genannten Bereichen sowie unter den in Teil III aufgeführten Bedingungen gehört. Als Beobachter überwacht er das Gesetzgebungsverfahren für diese Bereiche ⁽¹⁾.**
4. **Der Ausschuss der Regionen kann vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission in allen anderen Fällen gehört werden, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wenn eines dieser drei Organe es für zweckmäßig erachtet.**
5. **Der Ausschuss der Regionen kann eine Initiativstellungnahme vorlegen, wenn er es für zweckmäßig erachtet.**
6. Die Zusammensetzung **dieses Ausschusses**, die Ernennung **seiner** Mitglieder, **seine** Befugnisse und **seine** Arbeitsweise werden durch die Artikel III-292 bis III-294 geregelt. Die Bestimmungen über **seine** Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission **im Anschluss an eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen** überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

Zu Teil III schlug der AdR folgende Änderungen an Artikel III-294 vor:

Der Ausschuss der Regionen wird vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen **den in Artikel 13, 14 und 16 genannten Bereichen** gehört, wenn eines dieser Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

In den Fällen, in denen der Ausschuss gemäß dieser Verfassung gehört werden muss, legt das Organ, das den Ausschuss konsultiert hat, eine Begründung vor, falls es die Empfehlungen des Ausschusses nicht umgesetzt hat.

Der Ausschuss der Regionen hat das Recht, schriftlich und mündlich Fragen an die Kommission zu richten.

(1) Siehe CONV 618/03: Beitrag des AdR zum Konvent.

— **AUSWEITUNG DER BEREICHE, IN DENEN DER AdR ANGEHÖRT WIRD**

Überblick über die beim Europäischen Konvent eingereichten Änderungsvorschläge des AdR zu Teil III des Verfassungsentwurfs

Neue Schwerpunktbereiche, in denen der AdR gehört werden möchte:

- Bestimmungen zum aktiven und passiven Wahlrecht bei Kommunalwahlen III-10
- Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft III-13
- Liberalisierung von Dienstleistungen III-32
- Harmonisierung der Rechtsvorschriften über indirekte Steuern III-62
- Angleichung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt III-64, III-65
- Staatliche Beihilfen III-56, III-57, III-58
- Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes III-116
- Landwirtschaft III-127
- Forschung und technologische Entwicklung III-149, III-150, III-151, III-152, III-154

Politische Schwerpunktbereiche, in denen der AdR einen Verweis auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wünscht:

- Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse III-6
- staatliche Beihilfen III-56, 57
- Innere Sicherheit (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) III-158-178
- Angleichung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt III-64, III-65

— **ZUSAMMENSETZUNG DES AdR**

Der AdR legte hierzu einen Änderungsvorschlag bezüglich der Notwendigkeit seiner Anhörung vor, jedoch keinen Änderungsvorschlag bezüglich seiner künftigen Zusammensetzung.

Artikel III-292

Der Ausschuss der Regionen hat höchstens 350 Mitglieder. Der Ministerrat erlässt **nach Anhörung des Ausschusses der Regionen** einstimmig einen europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

— **ENTWURF DES PROTOKOLLS ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

Der AdR machte einige Änderungsvorschläge zu dem Entwurf des Protokolls, der in seiner jetzigen Form stark von der ursprünglichen Fassung abweicht. Zu den wesentlichen Vorschlägen des AdR gehören der Antrag auf eine umfassende Anhörung des AdR durch die Europäische Kommission sowie der Antrag des AdR, alle amtlichen Texte zugestellt zu bekommen, so wie die EU-Organe und nationalen Parlamente.

Der AdR wünscht insbesondere, während der sechswöchigen „Frühwarnfrist“ neben den nationalen Parlamenten in die Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes eingebunden zu werden und in einer begründeten Stellungnahme darlegen zu dürfen, weshalb der Vorschlag seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Schließlich beantragt der AdR, ebenso wie die Organe und die nationalen Parlamente den Bericht der Kommission über die Anwendung des Artikels 9 der Verfassung vorgelegt zu bekommen.

— DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 45 Absatz 2

Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Ministerrat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen. **Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind im Ausschuss der Regionen vertreten, dessen Mitglieder von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt wurden oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.**

— GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit hat in Europa eine lange Tradition. Sie ist ein soziokultureller Grundstein der europäischen Integration. Eine Rechtsgrundlage ist daher unbedingt erforderlich, um die Union mit den erforderlichen Instrumenten für eine solche Zusammenarbeit auszustatten.

Artikel 3

3. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, **die interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit** und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 13

Zusatz zu den Bereichen der geteilten Zuständigkeit: „**grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit**“

Artikel 56

Die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit kann ein wichtiger Baustein für gute Nachbarschaft sein.

Artikel III-116

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern. Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern. **Sie fördert die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.**

— ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG

Schließlich beantragte der AdR, kraft Artikel IV-7 an jedem künftigen Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vollberechtigt beteiligt zu werden.

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Handel und Entwicklung — Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Nutzung der Vorteile des Handels“

(2004/C 23/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Handel und Entwicklung — Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Nutzung der Vorteile des Handels“ (KOM(2002) 513 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 11. Februar 2003, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dieser Vorlage zu ersuchen, sowie gestützt auf das Schreiben von Frau Loyola De Palacio, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, an Albert Bore, Präsident des Ausschusses der Regionen vom selben Tag, mit dem der Ausschuss gemäß dem Protokoll über die Modalitäten der Zusammenarbeit aus dem Jahr 2001 zu diesem Thema konsultiert wird;

gestützt auf das „Protokoll über die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Ausschuss der Regionen“, am 20. September 2001 von den Präsidenten beider Institutionen unterzeichnet (DI CdR 81/2001 rev.);

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 9. Oktober 2002, die Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen (Punkt 7 b der Tagesordnung, 2002/DEV/5);

gestützt auf die Artikel 177 und 178 des EG-Vertrags;

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000;

gestützt auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Gemeinschaft vom 10. November 2000;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der vierten WTO-Ministerkonferenz im November 2001 in Doha;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung in Monterrey im März 2002 und in Johannesburg zur nachhaltigen Entwicklung im September 2002;

gestützt auf die „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“ (KOM(2000) 212 endg.);

gestützt auf die „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung“ (KOM(2002) 82 endg.);

gestützt auf den „Bericht des Europäischen Parlaments über die Stärkung der Kapazitäten in den Entwicklungsländern“ vom 18. März 2003 [A5-0066/2003 — 2002/2157(INI)];

gestützt auf die „Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich“ (CdR 181/2002 fin)⁽¹⁾;

gestützt auf seinen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 100/2003 rev.), der am 23. Mai 2003 von der Fachkommission für Außenbeziehungen angenommen wurde [Berichtersteller: Sir Ron Watson, CBE, Mitglied des Großstadtgemeinderates von Sefton (UK/EVP)];

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 12.8.2002, S. 37.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die Einbindung der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder in die Weltwirtschaft ist eine notwendige Voraussetzung für ihr Wachstum und ihre nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung;
- 2) Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit fördert die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer, und die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft;
- 3) Die regionale Integration und Kooperation tragen dazu bei, die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft einzubeziehen, und fördern ganz entscheidend die Friedenskonsolidierung und die Verhütung von Konflikten,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Am 1. Januar 1995 trat die Welthandelsorganisation (WTO) an die Stelle des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und ist damit nunmehr das entscheidende Gremium für multilaterale Handelsverhandlungen. Der Beschluss, die WTO zu errichten, wurde 1994 in Marrakesch gefasst, als fast acht Jahre multilateraler Handelsverhandlungen im Rahmen der „Uruguay-Runde“ des GATT zum Abschluss gebracht wurden;

1.2. Die WTO hat nach dem wichtigen Beitritt von China im Dezember 2001 jetzt 144 Mitgliedsländer, zwischen denen über 90 % des Welthandels abgewickelt werden;

1.3. Seit dem weithin bekannten Scheitern der vierten WTO-Ministerkonferenz im November 1999 in Seattle, bei der es zu massiven Protesten gegen die „Globalisierung“ und die Tätigkeit der WTO gekommen war, haben eine Reihe bedeutender Konferenzen mit dem Ziel stattgefunden, einen angemessenen gemeinsamen Rahmen für die Welthandelsbeziehungen zu schaffen. Diese Handelsbeziehungen sollen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung wahren und den besonderen Bedürfnissen der 49 am wenigsten entwickelten Länder (LDC) Rechnung tragen:

- Auf der vierten WTO-Ministerkonferenz, die im November 2001 in Doha stattfand, wurde die Entwicklungsagenda von Doha auf den Weg gebracht. Dieses Handelskonzept ist auf eine positive Betonung des Entwicklungsaspekts und der Bedeutung des Kapazitätsaufbaus gestützt, und soll so dazu beizutragen, dass die Länder an den Handelsverhandlungen effektiv teilnehmen können. Die im Gefolge der Uruguay-Runde (von 1985 bis 1997) eingeleitete Doha-Runde soll am 1. Januar 2005 abgeschlossen werden;
- Auf der UN-Konferenz über die Entwicklungsfinanzierung im März 2002 in Monterrey wurde die Notwendigkeit betont, beeinträchtigende Sachzwänge auf der Ange-

botsseite zu beseitigen und eine verlässliche Finanzierung von handelsbezogener Hilfe und von Maßnahmen für den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

- Auf dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung im August/September 2002 in Johannesburg bestand Einigkeit darüber, dass handels-, entwicklungs- und umweltpolitische Konzepte aufeinander abgestimmt sein müssen;

1.4. Die Europäische Union hat aktiv an diesen Konferenzen von WTO und Vereinten Nationen sowie allgemein an Verhandlungen über Handel und Entwicklung mitgewirkt:

- Das für Handel zuständige Kommissionsmitglied, Pascal Lamy, hat sich mit Nachdruck für eine umfassende neue Verhandlungsrunde (d. h. die Entwicklungsagenda von Doha) eingesetzt und die Bemühungen der WTO unterstützt, die Handelsregeln und deren Durchsetzung mit Hilfe des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) auch auf die Dienstleistungen auszudehnen;
- Die EU führt eine andauernde und politisch sehr kontroverse Debatte über die Notwendigkeit, die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zu reformieren, und sie erarbeitet derzeit ihre Verhandlungsposition im Rahmen der WTO zur Landwirtschaft (Herr Bocklet, Bayerischer Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, war Berichterstatter einer diesbezüglichen Stellungnahme, die am 9. April 2003 im Plenum des Ausschusses verabschiedet wurde);
- Die EU hat eine eigene Initiative, die Initiative „Alles außer Waffen“ (EBA) eingeleitet, die die Industrieländer veranlassen soll, alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse zollfrei aus den ärmsten Ländern der Welt (aus den am wenigsten entwickelten Ländern, den LDC, derzeit sind das 49) einzuführen;

— Die Europäische Kommission veröffentlichte im April 2000 eine Mitteilung mit dem Titel „Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“⁽¹⁾, in der sie betont, dass die Entwicklungsländer ihre Kapazitäten aufbauen müssen, um als ernst zu nehmende Partner in Handelsverhandlungen eintreten zu können, und dass politische Reformen unterstützt werden müssen, die zur Förderung des Handels und ausländischer Investitionen in diesen Ländern beitragen könnten (z. B. Förderung fundierter makroökonomischer Konzepte, Unterstützung der Mitwirkung des Privatsektors);

1.5. Während in einem Teil der EU-Politik die Bedeutung von wirtschaftlicher Entwicklung, Handel und Wettbewerb mit der eindeutigen Marschrichtung „Liberalisierung“ betont wurde, stand in einem anderen Politikbereich das weiter gefasste Konzept der „nachhaltigen Entwicklung“ im Mittelpunkt, das als Integration der „drei Pfeiler“ definiert wurde. Diese Pfeiler sind wirtschaftliche und soziale Entwicklung (einschließlich der Fragen des Gesundheitsschutzes, der Gerechtigkeit und des Schutzes der Arbeitnehmerrechte) und Umweltschutz. Zuweilen wird in der Formulierung ein vierter Pfeiler — kulturelle Entwicklung oder kulturelle Identität — hinzugefügt. Weitere wichtige Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung sind die „Zukunftsfähigkeit“ oder auch generationenübergreifende Gerechtigkeit (d. h. künftige Generationen dürfen nicht durch das kurzfristige Streben nach kurzfristigen Vorteilen zugunsten der jetzt lebenden Generation benachteiligt werden) und „Globalität“ (dabei wird anerkannt, dass unbedingt die Folgen des Handelns in Bezug auf ihre weltweiten Auswirkungen auf die Umwelt — und auch hier langfristig — bedacht werden müssen).

1.6. Die EU hat zugestanden, dass zwischen diesen beiden Politikbereichen „Kohärenz“ herrschen und „Synergien“ vorhanden sein müssen — das wurde vor allem in der Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung“ ausgeführt⁽²⁾. Ausdrücklich wurde angestrebt sicher zu stellen, dass die wichtigen EU-Politikbereiche (u. a. GAP, Gemeinsame Fischereipolitik sowie die Politik in den Bereichen Handel, Energie, Verkehr und Industrie) stärker mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

2. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. erkennt an, dass zwischen der Ausweitung des Handels, wirtschaftlicher Entwicklung und Armutsminderung ein sehr komplexes Beziehungsgeflecht besteht;

2.2. ist der Ansicht, dass — ganz allgemein gesprochen — eine stärkere Öffnung des Handels zwischen den Staaten

sowohl in der Vergangenheit wie in der Zukunft positive Wirkungen hinsichtlich der Investitionen und der wirtschaftlichen Entwicklung entfaltet bzw. entfaltet hat;

2.3. ist jedoch der Ansicht, dass die Verbindung zur Armutsminderung nicht so klar auf der Hand liegt, da diese von einer Kombination weiterer innenpolitischer und institutioneller Faktoren abhängig ist: ein „Teufelskreis“ von Handel und wirtschaftlicher Entwicklung kann dazu führen, dass es für die Gesellschaft insgesamt absolut gesehen zu einer Minderung der Armut kommen kann, dass aber die Ungleichheiten in Bezug auf Wohlstand und Einkommen innerhalb der sich entwickelnden Gesellschaften zunehmen;

2.4. unterstützt nachdrücklich die stärkere Beachtung von Verflechtungen zwischen Handel, Entwicklung, Armutsminderung und Kapazitätsaufbau, wie dies in der Entwicklungsagenda von Doha der Fall ist.

Ein positives Modell für die Öffnung der Märkte

Der Ausschuss der Regionen

2.5. ist der Auffassung, dass eine Reihe grundlegender Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Öffnung des Handels zu einer positiven Kraft wird; diese Voraussetzungen sind allgemein in der Kommissionsmitteilung richtig aufgeführt, einige sollten jedoch stärker hervorgehoben werden;

2.6. merkt an, dass insgesamt der richtige Ausgleich gefunden werden muss zwischen dem Streben nach mehr Handel, Investitionen und Wirtschaftswachstum als Teil einer auf Liberalisierung und Globalisierung basierenden Agenda auf der einen Seite (eine solche Agenda hat zweifelsohne das Potenzial, signifikante Veränderungen in Bezug auf den Wohlstand der weniger entwickelten Länder herbeizuführen) und auf der anderen Seite der Wahrung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, der Notwendigkeit, transparenter, fairer Handelsbedingungen und einer klaren Anerkennung der akuten Probleme der weniger entwickelten Länder in den Handelsverhandlungen durch die reicheren Industriestaaten; diese Probleme ergeben sich durch die zu starke Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. von Erzeugnissen des verarbeitenden Gewerbes, die sehr anfällig für Marktschwankungen sind, sowie wegen des Fehlens von Kapazitäten, um komplexe Verhandlungen gleichberechtigt führen zu können;

2.7. bedauert, dass ein solches Gleichgewicht derzeit nicht existiert, denn

— trotz des jüngsten Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, auf dem versucht wurde, die drei Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung (wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Umweltschutz) zu integrieren, wird doch von den Regierungen und Unternehmensverbänden der wirtschaftlichen Entwicklung — einschließlich des Handels — größere Bedeutung als den beiden anderen Grundsätzen beigemessen;

⁽¹⁾ KOM(2000) 212 endg.

⁽²⁾ KOM(2002) 82 endg.

- die Welthandelsorganisation (WTO) hat eine Schlüsselrolle für die Schaffung eines verbindlichen Rahmens an Vorschriften für das Führen von Handelsverhandlungen inne. Sie verfolgt weiter eine rigorose Agenda der wirtschaftlichen Liberalisierung und beachtet dabei nicht ausreichend die soziale Entwicklung (Aspekte der Gesundheit, der Arbeitsbedingungen, der Gerechtigkeit und der Armut), den Umweltschutz und die — von einigen als vierter Pfeiler der nachhaltigen Entwicklung angesehen — kulturelle Identität. Dieses engstirnige Engagement für nur ein Element der nachhaltigen Entwicklung wäre kein Problem, wäre die WTO in einem umfassenderen, institutionellen und normativen Rahmen tätig, durch den ein Ausgleich zwischen den miteinander konkurrierenden Pfeilern erzielt werden kann. Da dieser aber nicht vorhanden ist, auch nicht im Rahmen der Vereinten Nationen, kann die WTO in einem größtenteils autonomen Raum operieren, wobei sie über Streitbeilegungsmechanismen und Durchsetzungsbefugnisse verfügt, die vergleichbaren internationalen Umweltschutzverbänden nicht zur Verfügung stehen (z. B. das Umweltprogramm der Vereinten Nationen — UNEP — oder auch die Kommission für nachhaltige Entwicklung);
- die reicheren Industriestaaten haben ihre Zusagen für Maßnahmen zur Reduzierung von Zöllen und Ausfuhrerstattungen nur zögerlich eingelöst: Schätzungen zufolge verlieren die armen Länder fast 2 Mrd. USD täglich wegen ungerechter Handelsregeln — das ist 14 mal soviel, wie sie an Hilfe erhalten ⁽¹⁾;
- die entwickelten Länder haben bisher nicht erkannt, wie wichtig die Schaffung gleicher Bedingungen für alle bei den Handelsverhandlungen ist; dazu müssten sie zunächst eingestehen, dass den ärmeren Ländern die Kapazitäten fehlen, um auf Augenhöhe mit den Unterhändlern aus den Industrieländern zu stehen, die über viel mehr Ressourcen verfügen. Zweitens müssten sie Unterstützung beim Ausbau dieser Kapazitäten leisten: immerhin 30 WTO-Mitgliedstaaten können sich kein Büro in Genf, also am Sitz der WTO, leisten, und nur wenige Entwicklungsländer können Delegationen bezahlen, die groß genug sind, um die 40 bis 50 wichtigen Handelssitzungen abzudecken, die jede Woche durchschnittlich in Genf stattfinden ⁽²⁾.

Besserer Zugang zu den Märkten

Der Ausschuss der Regionen

2.8. begrüßt, dass in den vergangenen Jahren beträchtliche Fortschritte beim Abbau von Handelshindernissen in den Industrieländern wie auch in den Entwicklungsländern und bei der Ausdehnung der multilateralen Disziplinen auf Bereiche wie Rechte am geistigen Eigentum, Landwirtschaft oder Textilwaren und Bekleidung erzielt wurden;

2.9. ist sich jedoch bewusst, dass die Ausfuhrer der Entwicklungsländer sowohl in Industrieländer als auch in andere

Entwicklungsländer nach wie vor erheblichen Beschränkungen unterliegen, und dass eine weitere Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen für die Armutsminderung von zentraler Bedeutung ist: in den Ländern mit hohem Einkommen ist der durchschnittliche Zollsatz für landwirtschaftliche Erzeugnisse immer noch fast doppelt so hoch wie für Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes und die von den Entwicklungsländern erhobenen Einfuhrzölle bleiben weiter fast doppelt so hoch wie die Zölle der Industrieländer;

2.10. stellt mit Sorge fest, dass trotz der Fortschritte seit der Uruguay-Runde die Landwirtschaft in den Industrieländern nach wie vor stark subventioniert wird, wobei die Stützungszahlungen im Jahr 2000 eine Höhe von 327 Mrd. USD erreichten ⁽³⁾;

2.11. unterstützt das Allgemeine Präferenzsystem der EU zur Förderung von Ausfuhrer der Entwicklungsländer und weitere Formen einer bevorzugten Behandlung wie etwa die Initiative „Alles außer Waffen“ für die am wenigsten entwickelten Länder;

2.12. erkennt an, dass der Abschluss von Freihandelsvereinbarungen und die daraus resultierende Senkung (oder Beseitigung) von Zöllen zu beträchtlichen Einnahmeverlusten des Staates in Entwicklungsländern führen kann: in zahlreichen Ländern sind die Zollgebühren eine wesentliche Einnahmequelle des Staates (z. B. für das Jahr 1999: 32 % in Papua New Guinea, 77 % in Guinea); zur Abfederung solcher Verluste ist für eine Übergangszeit eine finanzielle Unterstützung notwendig;

2.13. weiß um die Schwierigkeiten der EU bei der Einleitung der Reform der GAP, denn es geht darum, eine Balance zwischen konkurrierenden Zielen zu erzielen — zwischen der Senkung der Zollschränken für landwirtschaftliche Erzeugnisse und vor allem der Ausfuhrerstattungen auf der einen und dem Schutz des „europäischen Agrarmodells“ auf der anderen Seite; zu diesem Schutz gehören auch gemeinschaftliche Unterstützungsmassnahmen für den Erhalt der biologischen Vielfalt, die Entwicklung des ländlichen Raums, den Tierschutz und die Verbraucherbelange (und natürlich auch die Einkommen der Landwirte);

2.14. stellt aber besorgt fest, dass die Argumente für die Erhaltung dieses Agrarmodells und gegen weitere Zollsenkungen, die über die bereits im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ vereinbarten Senkungen hinausgehen würden — wie in der Stellungnahme von Herrn Bocklet zur „Verhandlungsposition für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen im Agrarbereich“ so stichhaltig dargelegt — möglicherweise jeden weiteren Fortschritt bei der Liberalisierung des Handels blockieren könnten. Dabei werden die nur zu berechtigten Befürchtungen, die in Herrn Bocklets Stellungnahme zum Ausdruck kommen, von jenen, die an der Erhaltung des Status quo interessiert sind, als Entschuldigung für den Widerstand gegen jede vernünftige Reform in diesem Bereich benutzt.

⁽¹⁾ *The Least Developed Countries Report* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder) der UNCTAD, 1999.

⁽²⁾ *Weltentwicklungsbericht 2000/2001: Bekämpfung der Armut*. Weltbank, 2001.

⁽³⁾ Weltbank, *Global Economic Prospects 2002*.

Stärkung der Leistungsfähigkeit der Institutionen

Der Ausschuss der Regionen

2.15. begrüßt sehr, dass in der Mitteilung der Schwerpunkt auf die Stärkung der Kapazitäten der Entwicklungsländer gelegt wird, um sie so bei der bestmöglichen Nutzung ihres Handelspotenzials zu unterstützen;

2.16. erkennt an, dass die Entwicklungsländer eine Vielzahl von Problemen in Bezug auf die internen Kapazitäten haben und der Unterstützung durch eine Kombination von öffentlicher Entwicklungshilfe, Investitionen und Reformen bedürfen. Dazu gehören:

- Politikkonzepte, die in- und ausländischen Investitionen und dem Unternehmertum zuwiderlaufen,
- ein unterentwickelter Finanzsektor,
- eine unzulängliche Infrastruktur, einschließlich Verkehrsverbindungen, Versorgungsleistungen und Telekommunikation,
- geringes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- institutionalisierte Korruption,
- Unruhen;

2.17. erkennt zudem an, dass sich für die Entwicklungsländer bei den Handelsbeziehungen eine Reihe miteinander verbundener Problemen stellen, u. a.:

- zu starke Abhängigkeit von einer kleinen Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. von Erzeugnissen des verarbeitenden Gewerbes, sodass diese Länder sehr anfällig gegenüber sich verschlechternden Handelsbedingungen und schwankenden Weltmarktpreisen werden,
- erbitterter Wettbewerb zwischen einer Vielzahl kleinerer Erzeuger,
- hohe Handelsschranken, insbesondere für landwirtschaftliche und arbeitsintensive Erzeugnisse;

2.18. verweist mit Genugtuung auf die Kommissionsmitteilung vom April 2000 zum Thema „Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft“ (und die Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission vom 10. November 2000), in der zweckmäßiger Weise die wichtigsten Bereiche genannt wurden, auf die sich die EU bei der Unterstützung des Aufbaus von Handelskapazitäten konzentrieren sollte; diese lassen sich in zwei große Kategorien unterteilen (welche als solche in der ursprünglichen Mitteilung nicht ausdrücklich genannt wurden):

- (i) spezifische Hilfe unmittelbar für die Handelsverhandlungen (einschließlich Hilfe beim WTO-Beitritt und bei den multilateralen Handelsverhandlungen, und Unterstützung bei der Umsetzung und Anwendung bestehender und künftiger WTO-Übereinkommen);

- (ii) mehr allgemeine Unterstützung im Hinblick auf die Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, und politischen Institutionen und Verfahren in den einzelnen Ländern; dazu gehören:

- Förderung der Politikreformen und Investitionen, die erforderlich sind, um die wirtschaftliche Effizienz zu erhöhen und eine stärkere Beteiligung an der Weltwirtschaft zu gewährleisten,
- Unterstützung durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Bereich der Verflechtung zwischen Handel und Umwelt (z. B. Schulungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen),
- Förderung solider makroökonomischer, sektoraler und fiskalischer Konzepte zur Verbesserung des Investitionsklimas,
- Unterstützung der Einbeziehung des Privatsektors in die Wirtschaft,
- Unterstützung für die Entwicklung regionaler Märkte und den Aufbau gemeinsamer Institutionen der Entwicklungsländer untereinander, insbesondere durch die Aushandlung, Umsetzung und Anwendung bilateraler und regionaler Abkommen mit der EU: Regionale Handelsabkommen zwischen Entwicklungsländern können zu einer Süd-Süd-Integration führen. Über die Süd-Süd-Integration kann die Effizienz gesteigert und der Wettbewerb erhöht werden, es werden Skaleneffekte ermöglicht und Anreize für ausländische Direktinvestitionen geschaffen;

2.19. pflichtet der Aussage in der Mitteilung bei, dass der Handel so in die Entwicklungsstrategien einbezogen werden muss, dass er zu den grundlegenden Zielen der Armutsminderung und der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, indem Handelsfragen in die Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung (PRSP) oder in andere nationale Entwicklungsstrategien mit einbezogen werden, um so dem in Doha, Monterrey und Johannesburg angenommenen Konzept zu entsprechen;

2.20. verweist in diesem Zusammenhang auf das enorme Potenzial des Fremdenverkehrs — insbesondere des Ökotourismus — um Entwicklungen von hohem Wert einzuleiten, die Beschäftigung vor Ort schaffen, einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur leisten und die — sofern richtig vorgegangen wird — die Umwelt und die Kultur vor Ort bewahren;

2.21. unterstützt den Kommissionsvorschlag, die Hilfe der EU auf folgende Bereiche zu konzentrieren:

- Hilfe beim WTO-Beitritt und bei den multilateralen Handelsverhandlungen, vor allem durch Schulungsprogramme,

- Unterstützung bei der Umsetzung und Anwendung der WTO-Übereinkommen, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, Hilfe bei der Schaffung ordnungspolitischer und institutioneller Rahmenbedingungen zu leisten,
- Förderung umfassenderer politischer Reformen, einschließlich einer Reform der Zollverwaltung (z. B. Vereinfachung der Ein- und Ausfuhrdokumente und der einschlägigen Verfahren); Gewährleistung der Einhaltung internationaler Standards beim Erlass und der Durchsetzung von Rechtsvorschriften (z. B. in den Bereichen Gesundheit, Arbeitsbedingungen, Übereinkommen über Gesundheits- und Pflanzenschutz); sowie Gewährleistung des Erlasses und der Durchsetzung angemessener Rechtsvorschriften über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum;

2.22. stimmt der Bemerkung in dem Bericht des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ zu, wonach

„das Recht auf Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder (selbst wenn es nicht auf Gegenseitigkeit beruht) für die ärmsten Länder in keiner Weise ausreicht, um eine reale Zunahme der Handelsströme sicherzustellen, solange nicht auch ihre Kapazitäten im Hinblick auf industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der in den Einfuhrländern geltenden Zertifizierungsvorschriften und Normen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflanzenschutz, sowie auf die Kenntnis der Handelskreisläufe gestärkt werden“;

2.23. weist die Kommission darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle beim Kapazitätsaufbau im Rahmen der Beziehungen spielen können, die sie für die Zusammenarbeit mit Kommunen und Regionen in anderen Ländern unterhalten; derartige Beziehungen — wie z. B. Städtepartnerschaften oder die Beteiligung an internationalen Projekten der Entwicklungszu-

sammenarbeit (u. a. auch an künftigen Projekten wie den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg initiierten „Typ-2-Partnerschaften“) — ermöglichen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU die Weitergabe von Know-how und Erfahrungen im Zusammenhang mit der lokalen Wirtschaftsförderung und dem Aufbau von Handelsbeziehungen an die Gebietskörperschaften in den Entwicklungsländern;

2.24. hebt hervor, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU über beträchtliche Befugnisse und Zuständigkeiten (und damit auch Know-how und Erfahrung) in Politik- und Dienstleistungsbereichen verfügen, die großen Einfluss auf die Wirtschaftstätigkeit und den Handel haben, wie z. B.:

- Strategieplanung;
- Verkehrsinfrastrukturen und -dienste;
- Wirtschaftsförderung;
- Schaffung von Anreizen für ausländische Investitionen, einschl. Fremdenverkehr;
- Aufbau von Wirtschaftspartnerschaften zwischen Unternehmen und lokalen Gebietskörperschaften (einschl. öffentlich-privater Finanzierungen);
- Förderung und Regulierung der lokalen Märkte;
- Bildung und Vermittlung von Kompetenzen;
- Maßnahmen im Auftragswesen (Möglichkeit der Festlegung von „Fair Trade“- Bedingungen);

2.25. ersucht die Kommission mit Nachdruck, ein günstiges Umfeld, einschließlich mehr finanzieller Unterstützung, für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ebenso zu schaffen wie für die Akteure der Zivilgesellschaft, also für nichtstaatliche Organisationen, Kirchen und Gewerkschaften sowie Wirtschaftsverbände, damit diese sich am Aufbau von Kapazitäten in den weniger entwickelten Ländern beteiligen.

⁽¹⁾ A5-0066/2003 — 2002/2157 (INI).

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen“

(2004/C 23/03)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen“, KOM(2003) 52 endg. — 2003/0030 (COD);

aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28. Februar 2003, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 152 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit diesem Thema zu befassen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 14. Mai 2002, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu betrauen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission „Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit“, CdR 77/2000 fin ⁽¹⁾;

gestützt auf den von seiner Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 12. Juni 2003 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 67/2003 rev. 2) [Berichtersteller: Herr Xavier Desgain, Abgeordneter Walloniens (BE)];

in Anbetracht des Interesses der AdR-Mitglieder an einer Lebensmittelpolitik, die auf einem hohen Niveau des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes der Verbraucher beruht,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte und Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. stellt fest, dass die Ziele dieses Verordnungsvorschlags zwar auf der Linie der Besorgnisse liegen, die der Ausschuss der Regionen in seiner Stellungnahme vom 12. April 2000 zu dem Weißbuch über die Lebensmittelsicherheit (CdR 77/2000 fin) geäußert hat, in weiten Teilen jedoch wieder zu den gleichen Bedenken Anlass geben;

1.2. ist der Ansicht, dass die grundlegenden Prinzipien der Lebensmittelsicherheit und des öffentlichen Vertrauens auf einem umfassenden und integrativen Ansatz beruhen müssen, der die gesamte Lebensmittelkette „vom Hof bis auf den Tisch“ einschließt:

- Transparenz aller Maßnahmen und Gutachten,
- möglichst umfangreiche Information in klarer, verständlicher Form, damit die Verbraucher tatsächlich die Freiheit der Wahl haben,
- effektive Rückverfolgbarkeit aller Lebensmittel, Zutaten und Futtermittel durch die Lebensmittelkette von der Erzeugung bis zu den Verbrauchern, wobei auf jeder Stufe des Prozesses die Möglichkeit gegeben sein muss, alle Zutaten zu bestimmen,
- angemessene Anwendung des Vorsorgeprinzips, soweit dies erforderlich ist;

1.3. begrüßt die Absicht der Kommission, Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen in einer gemeinsamen Verordnung zusammenzufassen;

1.4. wünscht, dass dieses Regelwerk hinsichtlich der Ziele des zu erörternden Verordnungsvorschlags auch für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über die gemeinsamen Marktorganisationen für Agrarerzeugnisse (Kulturpflanzen, Wein, Olivenöl, Obst und Gemüse, Hopfen, Milch und Milchprodukte, Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Honig) gilt, damit die horizontalen Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung auf sämtliche Bereiche und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Produktion Anwendung finden;

1.5. hält es für erforderlich, dass die Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽²⁾ zumindest angepasst wird;

1.6. befürwortet die Erstellung mehrjähriger nationaler Kontrollpläne; in seiner Stellungnahme zu dem Weißbuch über die Lebensmittelsicherheit erkennt der AdR allerdings die Notwendigkeit an, die Vielfalt sowie die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung regionaler und lokaler Traditionen und Bräuche im Zusammenhang mit Lebensmittelherstellung und Geschmack zu berücksichtigen und zu respektieren und sich deshalb stets um ein gutes Gleichgewicht zwischen der Sicherheit des Verbrauchers und der Freiheit seiner Kaufentscheidung zu bemühen, und hält die Förderung und Unterstützung typischer Lebensmittelerzeugnisse unterschiedlicher lokaler Traditionen für einen entscheidenden Weg, den Verbraucher mit gesunden Lebensmitteln zu versorgen und gleichzeitig die Wirtschaft in vielen ländlichen Gebieten zu unterstützen; diese Anliegen sind nach wie vor von Bedeutung und müssen Eingang in die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne (siehe Artikel 42 des Verordnungsvorschlags) finden; in diesen

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 8.8.2000, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

Plänen sollte der Schwerpunkt der Kontrollmaßnahmen natürlich auf die am stärksten gefährdeten Sektoren gelegt werden (Verbindung zu Wirtschaftszweigen der Abfallbewirtschaftung, Behandlung/Verarbeitung und Erzeugung/Herstellung in sehr großen Mengen, Art der Erzeugnisse und der Produktionsweisen); in diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Wortlaut von Artikel 43 der vorgeschlagenen Verordnung zu achten; gemäß Erwägungsgrund 13 des Verordnungsvorschlags sollen die amtlichen Kontrollen regelmäßig durchgeführt werden, und ihre Häufigkeit soll sich nach der jeweiligen Risikolage richten; wie das Risiko einzuschätzen ist, muss präzisiert werden und ist von der Art der Erzeugung/Herstellung, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Produktionsmenge abhängig; aus den oben dargelegten Gründen und im Hinblick auf eine bessere Verwaltung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne müssen die Mitgliedstaaten bereits in der Vorbereitungsphase die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften einbeziehen; dies gilt auch für die in Artikel 13 genannten Notfallpläne;

1.7. spricht sich dafür aus, die Risikobewertung auf die jeweiligen Produktionsketten abzustimmen; außerdem müssen die Kontrollen auf einer möglichst weit vorgelagerten Stufe ansetzen und in erster Linie auf die großen Industriebetriebe und die Tiefkühlkette zielen;

1.8. fordert angesichts der Tatsache, dass die Tierfutterbranche in erheblichem Maße in die meisten Lebensmittelkrisen der vergangenen Jahre verwickelt war, verstärkte und häufigere Kontrollen dieses Sektors und deren risikoorientierte Ausrichtung;

1.9. verlangt, die Verordnung so flexibel zu gestalten, dass den Besonderheiten der von folgenden Rechtsvorschriften geregelten Bereiche Rechnung getragen werden kann: Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 vom 14. Juli 1992 über

(1) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 436/2001 der Kommission (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 16).

(2) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission (ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26).

Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽³⁾;

1.10. wünscht, dass die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne dem Erfordernis der Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lebensmittelkette hinweg tatsächlich Rechnung tragen und die Transparenz der Lebensmittelkette gewährleisten;

1.11. begrüßt die Einrichtung gemeinschaftlicher Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch allgemeine Audits; dies wird den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer Kontrollverfahren behilflich sein;

1.12. hält es für richtig, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Befugnisse im EG-Vertrag verpflichtet werden, strafrechtliche Sanktionen für die gravierendsten Verstöße vorzusehen, die dazu führen können, dass Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, die nicht sicher im Sinne der Artikel 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit)⁽⁴⁾ sind, denn oftmals entfalten nur strafrechtliche Sanktionen eine wirklich abschreckende Wirkung; es müssen jedoch auch verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen werden, die bei einigen Verstößen schneller verhängt werden können; der AdR hielte es jedoch für angebrachter, wenn die gemeinschaftsweit harmonisierten Sanktionen in Zukunft von der Europäischen Kommission durchgesetzt würden; dabei ist er sich bewusst, dass die Einführung solcher gemeinschaftsweiter Sanktionen sehr wahrscheinlich eine Vertragsänderung nötig machen würde;

1.13. fordert die Kommission auf, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine Regelung mit harmonisierten Gebührensätzen für Unternehmen für Futter- und Lebensmittelbranche festzusetzen, die im Falle von Verstößen gegen Futter- und Lebensmittelvorschriften den Kontrollmaßnahmen Rechnung trägt, die über die normale Überwachung hinausgehen; er verlangt außerdem, die gemeinschaftliche Gebührenregelung für die Kontrollen mit einer gewissen Flexibilität auszustatten, um den Belangen von Kleinbetrieben Rechnung zu tragen;

1.14. wünscht, dass seine Bemerkungen in den Lehrveranstaltungen der Kommission für das mit den Kontrollen beauftragte Personal ihren Niederschlag finden.

(3) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte für Österreich, Finnland und Schweden.

(4) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Thema ‚Industriepolitik in einem erweiterten Europa‘“

(2004/C 23/04)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Thema „Industriepolitik in einem erweiterten Europa“ (KOM(2002) 714 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2002, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des am 4. November 2002 gefassten Beschlusses seines Präsidenten, die Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union (CdR 140/95 fin) ⁽¹⁾;

gestützt auf den am 13. Juni 2003 von der Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 150/2003 rev.) [Berichtersteller: Herr Roberto Pella, Vorstandsmitglied des Provinzrates von Biella (IT-EVP)],

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Bemerkungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und würdigt die geleistete Arbeit, da sie ganz der von ihm mehrfach betonten Notwendigkeit gerecht wird, die Entwicklungstendenzen der Industriepolitik auf europäischer Ebene genauestens im Auge zu behalten, um jederzeit rasch auf die zahlreichen und plötzlichen Veränderungen in diesem Bereich reagieren zu können;

1.2. würdigt den Ansatz der Kommission, deren Analyse von den Grundprinzipien ausgeht, die der Europäische Rat im Frühjahr 2000 in Lissabon sowie 2001 in Göteborg aufgestellt hat;

1.3. betrachtet das vom Europäischen Rat in Göteborg zum Ausdruck gebrachte Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung als grundlegend für eine ausgewogene und parallele Entwicklung der drei Faktoren industrieller Wettbewerbsfähigkeit (Wissen, Innovation, Unternehmertegeist);

1.4. ist in seiner Eigenschaft als Vertretungsorgan der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf europäischer Ebene unmittelbar in alle Aspekte der Industriepolitik einbezogen, und zwar nicht nur hinsichtlich deren vorwiegend wirtschaftlicher Ausrichtung, sondern auch in Bezug auf die nicht zu unterschätzenden Aspekte der Sozial-, Beschäftigungs-, Berufsbildungs- und Umweltpolitik;

1.5. stimmt der von der Kommission angestellten sorgfältigen Analyse der vielfältigen Verbindungen zwischen der Industriepolitik und anderen EU-Politiken, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie auswirken, sowie der Forderung nach einer stärkeren Verzahnung dieser Politiken zu;

1.6. gibt zu bedenken, dass der schwache Anstieg der Produktivität in Europa und die verhältnismäßig niedrige Beschäftigungsquote mit Strukturproblemen zusammenhängen, die weiterhin bestehen. Auch müssen die Belastungen drastisch gesenkt werden, unter anderem die Unternehmenssteuern und die Lohnnebenkosten;

1.7. bringt seine Sorge über das offensichtlich langsame Wachstum der europäischen Wirtschaft zum Ausdruck, das v. a. auf das anhaltende Wirtschaftsgefälle zwischen den verschiedenen EU-Regionen zurückzuführen ist;

1.8. ist jedoch der Auffassung, dass eine so gewissenhafte Analyse, wie sie die Kommission vorgelegt hat, Aufschluss darüber geben kann, welche Schwachstellen die Industriepolitik hat und welche Synergien hergestellt werden sollten, um diese schnellstmöglich zu beseitigen;

1.9. vertritt die Ansicht, dass die anstehende EU-Erweiterung wichtige positive Entwicklungen mit sich bringt, die, wie in der Mitteilung betont, teilweise bereits im Gange sind, und dass die damit unvermeidlich einhergehenden Probleme vorhergesehen werden müssen; diese Probleme können nur angegangen werden, wenn sich auch die Beitrittsländer — in Übereinstimmung mit den vertraglich vorgesehenen Verfahren — an der Methode der offenen Koordinierung beteiligen;

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 2.4.1996, S. 14.

1.10. bringt im Namen der in ihm vertretenen Mandatsträger der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften den festen Willen des Ausschusses der Regionen zum Ausdruck, eine wirksame Rolle bei der Ausarbeitung einer effizienten Industriepolitik zu spielen, in der Überzeugung, dass die in vielen Mitgliedstaaten laufende Verwaltungsdezentralisierung dazu beitragen kann, dass alle beteiligten Akteure in die Politik eingebunden werden und somit die Voraussetzung für eine praktische Anwendung der offenen Koordinierungsmethode unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und im Vertrag verankerten Kompetenzordnung geschaffen wird;

1.11. fordert die Kommission auf, auch weiterhin nach den geeignetsten Systemen zur Verbesserung der Industriepolitik zu suchen, und würdigt insbesondere zwei Folgedokumente, die übrigens teilweise von der Mitteilung, die Gegenstand des vorliegenden Arbeitsdokuments ist, schon vorweggenommen werden, nämlich das Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“⁽¹⁾ und die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Thinking small in einer größer werdenden Union“⁽²⁾, da sie grundlegende Bemerkungen zu einer erfolgreichen Industriepolitik mit wirksamen Auswirkungen auf lokaler Ebene enthalten;

1.12. schätzt die Art und Weise, auf welche die Kommission die Verbesserung der Industriepolitik eng mit der Verbesserung der Aus- und Weiterbildungssysteme für die Arbeitnehmer verknüpft hat;

1.13. vertritt die Ansicht, dass einige laufende Gemeinschaftsprojekte in dieser Hinsicht besonders wirksam sind und bekräftigt die Überzeugung, dass das Projekt GALILEO im Bereich Forschung und Entwicklung durchaus Wirkung zeigt;

1.14. stimmt der Aussage zu, dass die Industriepolitik unbestreitbare soziale Auswirkungen hat, und hält es daher für grundlegend, eine mitreißende Unternehmenskultur zu fördern, nicht zuletzt durch die direkte Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als privilegierte Ansprechpartner der Bürger.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. ist der Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften besonders in der Phase einbezogen werden müssen, in der analysiert wird, in welchem Maße die von der Kommission angeführten spezifischen Ziele der EU-Industriepolitik erreicht wurden;

2.2. vertritt die Ansicht, dass auf europäischer Ebene vorgenommene Analysen über die Wirksamkeit der Industriepolitik unerlässlich sind, um sich einen Überblick zu verschaffen,

die Wirksamkeit der verschiedenen, von den Mitgliedstaaten angewandten Lösungen zu vergleichen und den Austausch „bewährter Praktiken“ zu erleichtern; gelingen muss die Analyse jedoch auch in umgekehrter Richtung, von der Lage vor Ort ausgehend, um spezifische industriepolitische Maßnahmen zu entwickeln, die sich beispielsweise auf bestimmte Erzeugnisse beziehen und nur durch die aktive Mitarbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgezeigt werden können;

2.3. betrachtet daher die Rolle der EU als unverzichtbar, nicht nur für die Schaffung der Rahmenbedingungen und als privilegierte Beobachtungsstelle für alle europäischen Politiken, sondern auch und v. a. als Organisation, die in der Lage ist, Kontakte zwischen Staaten, Regionen und lokale Gebietskörperschaften herzustellen, denn diese können einander auf europäischer Ebene die Lösungen darstellen, die in spezifischen Problemsituationen erfolgreich angewandt wurden und vielleicht auf andere übertragbar sind;

2.4. betont insbesondere, dass weiterhin die Konvergenz der Politik der einzelnen Staaten angestrebt werden muss, um Ordnung in dem unübersichtlichen rechtlichen Umfeld zu schaffen, mit dem derzeit vor allem die Klein- und Kleinstunternehmen (KMU) leben müssen;

2.5. begrüßt den Vorschlag für einen systematischeren Ansatz der EU zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, ist jedoch besorgt über die Langsamkeit, mit der die einzelnen Mitgliedstaaten die europäische Politik umsetzen; wie die Kommission zu Recht bemerkt, muss die Industriepolitik angesichts sich ständig und rasch entwickelnder Gegebenheiten so anpassungsfähig wie möglich sein, und auch wenn dies auf europäischer Ebene gelingt, so wird das Wachstum der europäischen Industrie ernsthaft gefährdet, wenn die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die EU-Richtlinien rasch umzusetzen;

2.6. hebt die Notwendigkeit hervor, die neuen Ansätze in den europäischen Rechtsvorschriften so zu stärken, dass diese für die Unternehmen, v. a. Klein- und Kleinstunternehmen, die leider bereits von zu vielen Auflagen und Kosten erdrückt werden, weniger aufwändig und kostspielig werden. Diese Forderung ist für die Klein- und Kleinstunternehmen der Mitgliedstaaten unerlässlich, für jene der Beitrittsländer jedoch noch wichtiger. Eine weitere Gefahr durch die Erweiterung könnte sein, dass die europäischen Großunternehmen den Markt der Beitrittsländer überschwemmen und die kleineren Unternehmen, v. a. Familienbetriebe, in große Schwierigkeiten bringen;

2.7. fordert daher die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen, die zwar für eine wirkliche Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt unerlässlich sind, den Klein- und Kleinstunternehmen keinen Schaden zufügen, da deren Kreativität und Innovation unverzichtbar sind;

⁽¹⁾ KOM(2003) 27 endg.

⁽²⁾ KOM(2003) 26 endg.

2.8. fordert die Kommission auf, Strategien zu entwickeln, die die Verbreitung von bewährten Praktiken wie Zusammenschlüsse von KMU als dynamischen Komponenten der europäischen Industrie und Vektoren innovativer Konzepte fördern. Besonders nachahmenswerte Beispiele sind einige unionsweite Zusammenschlüsse im Raum München und Stockholm, etwa im Biotechnologiesektor, oder aber im Textilsektor im nordwestlichen Teil Italiens;

2.9. ersucht die Kommission, weiterhin eng mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten, denn wie sie selbst zu Recht betont, muss das Potenzial der Regionalpolitik voll ausgeschöpft werden, um den Umstrukturierungsprozess zu stützen, der infolge der Erweiterung eintreten wird;

2.10. hebt hervor, dass nur eine wirkliche Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Vereinfachung der Verwaltungspraktiken beitragen kann, die die Unternehmen anwenden müssen; In Ermangelung einer solchen Vereinfachung müssen die Klein- und Kleinstunternehmen für die Eindämmung der Bürokratie weiterhin Gelder aufwenden, die sonst für die Verbesserung des Produktionsprozesses eingesetzt werden könnten;

2.11. fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, damit nützliche Instrumente, welche die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Unternehmen bereitstellen (z. B. die „einheitliche Anlaufstelle für Unternehmen“ in Italien), anderen europäischen Staaten, v. a. den Beitrittsländern, vorgestellt und von ihnen ggf. übernommen werden können; die Anlaufstellen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Unternehmen sind nicht nur zur Erleichterung von Verwaltungsformalitäten ein besonders nützliches Instrument, sondern auch ein wirksames Kommunikationsmittel zur Verbreitung der europäischen Initiativen;

2.12. bekräftigt, dass die Gebietskörperschaften, v. a. im Hinblick auf die EU-Erweiterung, dazu beitragen können, den Zugang von Klein- und Kleinstunternehmen zu europäischen und staatlichen Finanzmitteln zu erleichtern;

2.13. unterstreicht die unverzichtbare Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in einem weiteren Aspekt der europäischen Industriepolitik: der Weiterbildung der Arbeitnehmer. Da nämlich die Unternehmen immer mehr hochspezialisiertes Personal benötigen, müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Universitäten, Berufsschulen, Forschungsinstitute und Unternehmen eine Synergie schaffen;

2.14. macht die Kommission darauf aufmerksam, dass — weil die Besonderheiten der für Arbeitnehmer erforderlichen Ausbildung oft auf lokaler Ebene bestimmt werden — die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch europäische Finanzmittel in der idealen Lage sind, nützliche Berufsbildungsinstrumente anzubieten; die Wirksamkeit derselben wird auf europäischer Ebene dadurch gesteigert, dass die Gebietskörperschaften die Möglichkeit erhalten, sich auszu-

tauschen und bewährte Praktiken zu verbreiten. In einer effizienteren künftigen Industriepolitik, die auch auf die Förderung der Arbeitnehmerfortbildung ausgerichtet ist, müssen diese Fragen mit lokalen und regionalen Aktionsplänen für Beschäftigung verknüpft werden;

2.15. stimmt mit der Auffassung der Kommission überein, dass die Forschung die Grundlage für die Innovation ist, betrachtet aber auch ein effizientes Informationsmanagement als grundlegend für die Verknüpfung von Innovationsaspekten, die scheinbar nichts miteinander zu tun haben; beispielsweise Design und Computer im Textilbereich, wodurch sich die europäische Textilindustrie eine hervorragende Wettbewerbsposition auf den Weltmärkten verschafft hat;

2.16. teilt die Auffassung, dass die EU als Produktionsstandort immer attraktiver gemacht werden muss und betont, wie wichtig es ist, die Verkehrswege und das Transportwesen auszubauen;

2.17. dringt darauf, dass bei gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Maßnahmen die Bedeutung der Luftfracht für das Lieferkettenmanagement berücksichtigt wird. E-Commerce-Unternehmen sind ebenfalls von kurzen Lieferfristen, einem erfolgsentscheidendem Faktor, abhängig. Solche zuverlässige, leicht zugängliche und wettbewerbsfähige Luftfrachtdienste sind insbesondere für Randgebiete von zunehmender Bedeutung;

2.18. verweist an dieser Stelle — unter Anerkennung des Verdienstes der Kommission, darauf schon im Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“⁽¹⁾ hingewiesen zu haben — auf die hohen unternehmerischen Fähigkeiten und Potenziale der ethnischen Minderheiten und fordert die Kommission auf, mögliche Lösungen für die Schwierigkeiten zu untersuchen, mit denen diese Unternehmergruppe zu kämpfen hat, die — wie die Kommission selbst bemerkt hat — in unterdurchschnittlichem Maße von öffentlichen Dienstleistungen zu Gunsten der Unternehmen profitieren und nur wenige Kontakte zu den Arbeitgeberverbänden haben; die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften können eine entscheidende Rolle dabei spielen, ethnischen Minderheiten angehörenden Unternehmern bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten zu helfen;

2.19. fordert die Kommission auf, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und auf europäischer Ebene die Gründung und den Fortbestand von Klein- und Kleinstunternehmen zu erleichtern;

2.20. hebt hervor, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Dienste der Bürger stehen und zur Entstehung einer fruchtbaren Unternehmenskultur beitragen können; auch können sie einfache und wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe kreative und innovationsfreudige europäische Bürger konkret planen können, sich selbstständig zu machen;

(1) KOM(2003) 27 endg.

2.21. verweist an dieser Stelle auf das von der Kommission in dem späteren Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“ bekräftigte Prinzip, in der europäischen Gesellschaft eine nachgiebigere Haltung gegenüber Konkursen zu fördern, damit jene, die den Mut hatten, ein unternehmerisches Projekt zu lancieren, und nicht an ihrer Unfähigkeit oder wegen Betrugs, sondern aus anderen Gründen gescheitert sind, wieder zum Wachstum der europäischen Wirtschaft beitragen können;

2.22. weist die Kommission auf die von ihr selbst vorgelegten Angaben zur Krise des Handwerks hin, das eine deutliche geringere Wachstumssteigerung als in den USA verzeichnet hat. Durch die Förderung des Handwerks wird gleichzeitig auch das Wachstumspotenzial der EU gestärkt. Er wünscht daher, dass baldmöglichst eine einschlägige europäische Richtlinie zur Förderung des Handwerks erlassen wird. Darin sollen Finanzierungen für Produktionsbereiche vorgesehen werden, die zu einer wesentlichen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU beitragen können, wie z. B. für den Textilssektor, das Bauwesen und weitere arbeitsintensive Sektoren;

2.23. betont, wie wichtig es ist, den EU-Binnenmarkt zu stärken und bemängelt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission diesem Aspekt nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt hat; der Binnenmarkt kann durch die beitretenden Länder einen energischen Wettbewerbsschub erhalten, aus dem die EU-Industrie auf allen Ebenen zweifellos großen Nutzen ziehen kann;

2.24. vertritt wie die Kommission den Standpunkt, dass Maßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes und des Gesundheitswesens als Grundvoraussetzung für die Förderung des Vertrauens der Verbraucher und folglich des Wachstums des Binnenmarktes notwendig sind;

2.25. ist überzeugt, dass der Kernpunkt der Industriepolitik der EU die Einführung der Pflicht ist, für jedes auf dem Markt

angebotene Produkt die „Verfolgbarkeit“ der Herstellungsorte und der einzelnen Hersteller der betreffenden Branche nachzuweisen und damit das Transparenzdefizit in Bezug auf die Angaben zu verbessern — ein Recht bzw. eine Pflicht, auf die der Verbraucher im Hinblick auf seine konkreten Wahlmöglichkeiten bzw. seine Sicherheit immer stärker pocht;

2.26. fordert die Kommission auf, die Zweckmäßigkeit wirksamer Strategien zu prüfen, um die durch unangemessene Zölle bedingten Nachteile für europäische Erzeugnisse zu vermeiden, die oft ein Hemmschuh für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sind;

2.27. betont ferner, dass im Hinblick auf einen sinnvollen Schutz des geistigen Eigentums ein Gemeinschaftspatent geschaffen werden muss;

2.28. fordert die Kommission auf, sich weiterhin stark auf zweckmäßige Strategien zur Abfederung der mit den — zugegebenermaßen unvermeidbaren — Umstrukturierungen verbundenen sozialen Nachteilen zu konzentrieren, durch die es auch für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften schwieriger werden wird, neue soziale Engpässe zu bewältigen;

2.29. betont, dass es mehr denn je geboten ist, eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, und empfiehlt bereits jetzt, den beitretenden Ländern alle zweckmäßigen Mittel an die Hand zu geben, um sie — auch auf lokaler Ebene — dazu in die Lage zu versetzen; es zeigt sich wiederum ganz deutlich die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, sowohl hinsichtlich der Erschließung eines entsprechenden Kulturbewusstseins als auch bei der Schaffung zweckmäßiger Instrumente für die nachhaltige Entwicklung.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm „KULTUR 2000““

(2004/C 23/05)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „KULTUR 2000“ [KOM(2003) 187 endg. — 2003/0076 (COD)];

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 5. Mai 2003, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 23. Januar 2003, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt AUF den am 11. Juli 2003 von der Fachkommission für Kultur und Bildung angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 165/2003 rev.) [Berichterstatteerin: Frau Rosemary Butler, Mitglied der Walisischen Versammlung (UK/SPE)],

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. bekräftigt die Wichtigkeit kultureller Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene sowie die politische Bedeutung der Ziele des Programms „KULTUR 2000“;

1.2. begrüßt den bisherigen Beitrag des Programms „KULTUR 2000“ und seiner Vorläufer (Kaleidoskop, Ariane und Raphael) zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit aller teilnehmenden Länder;

1.3. ist sich bewusst, dass das Programm, wie in dem Vorschlag der Kommission zu dessen Verlängerung selbst eingeräumt wird, verbesserungsfähig ist und möchte sich nicht nur zu dem Vorschlag äußern, das Programm bis 2006 zu verlängern, sondern auch einige Vorschläge zur künftigen Ausrichtung des Programms im neuen Planungszeitraum machen;

1.4. ist davon überzeugt, dass die Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ein Grundprinzip des europäischen Einigungsprozesses darstellt und zu den Hauptmerkmalen der europäischen Identität gehört; daher muss sich das Nachfolgeprogramm von „KULTUR 2000“ auf alle Äußerungen kultureller und sprachlicher Vielfalt auf nationaler, lokaler und regionaler Ebene sowie auf sonstigen subnationalen Ebenen erstrecken;

1.5. stellt fest, dass das Kulturprogramm nur zu etwa 5 % aus Gemeinschaftsmitteln für den Kulturbereich finanziert wird und dass die restlichen Mittel aus anderen Programmen, insbesondere den Strukturfonds stammen; der AdR ist deshalb der festen Überzeugung, dass in allen Strukturfondsverordnungen nach 2006 auf die Kultur Bezug genommen werden muss

und dass die Unterstützung des Kultursektors im Rahmen des jetzigen Programms in der Halbzeitbilanz der Strukturfonds untersucht werden sollte; derzeit wird in der Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung festgestellt, dass dieser Fonds sich an der Finanzierung von „Investitionen in (...) Kultur, einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes“ beteiligen wird;

1.6. bekräftigt den in der Entschließung des Rates vom 5. und 6. Mai 2003 geäußerten Standpunkt, dass zusätzliche Anstrengungen zur Einbeziehung der Kultur in andere Politikbereiche unternommen werden müssen, um die Kultur in den Mittelpunkt der europäischen Integration zu stellen; er hofft, dass sich hierdurch in Zukunft eine engere Zusammenarbeit mit anderen Fonds wie der IKT-Initiative oder Bildungs- und Jugendprogrammen ergeben wird.

Verlängerung des Programms „KULTUR 2000“ bis 2006

Der Ausschuss der Regionen

1.7. begrüßt den Vorschlag, das Programm „KULTUR 2000“, das eigentlich am 31. Dezember 2004 ausläuft, bis 2006 zu verlängern, wodurch das Kulturprogramm in Einklang mit dem derzeitigen mehrjährigen Programmplanungszeitraum der EU, der am 31. Dezember 2006 endet, gebracht wird;

1.8. teilt die Auffassung der Kommission, dass es in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen (Aufnahme von zehn neuen Mitgliedstaaten, Regierungskonferenz, Wahlen zum Europäischen Parlament und Ernennung einer neuen Kommission) der Stabilität bedarf und dass die vom Vertrag vorgesehene Gemeinschaftsunterstützung für Aktivitäten im kulturellen Bereich nicht unterbrochen werden sollte;

1.9. befürwortet den Vorschlag der Kommission, das Programm in den Jahren 2005 und 2006 inhaltlich weitgehend unverändert zu lassen; er hält den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, radikale Reformen vorzuschlagen, da die Ergebnisse des Zwischenberichts noch nicht vorliegen und die Konsultation der Öffentlichkeit noch läuft, hofft jedoch, dass die Kommission unverzüglich darangeht, die das Programm „KULTUR 2000“ betreffenden Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren zu straffen;

1.10. akzeptiert den Vorschlag der Kommission, das Gesamtbudget des verlängerten Programms „KULTUR 2000“ auf 236,5 Millionen EUR festzusetzen; damit wird das Niveau der bisherigen Unterstützung beibehalten und bis zu einem gewissen Grade der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung getragen; außerdem lässt sich angesichts der Tatsache, dass die Zwischenbewertung des Programms noch nicht vorliegt, schwer beurteilen, wie erfolgreich das Programm bei der Erreichung seiner Ziele war, und auch eine Erhöhung des Budgets für 2005 und 2006 lässt sich hierdurch schwer untermauern;

1.11. findet zwar aus den oben dargelegten Gründen einen pragmatischen Ansatz zur Finanzierung des Programms „KULTUR 2000“ in den Jahren 2006 und 2006 für notwendig, hält jedoch das Gesamtbudget für das Programm für völlig unzureichend; er fordert daher angesichts der Bedeutung der Kultur für das Unternehmen Europa und der Tatsache, dass der Dialog, den die Gesellschaft mit sich selbst führt, über den Weg der Kultur läuft, für den nächsten Programmplanungszeitraum ein realistischeres Budget vorzusehen.

Das neue Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung

Der Ausschuss der Regionen

1.12. möchte diese Gelegenheit auch dazu nutzen, einige Vorschläge zur Ausrichtung des künftigen Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung zu äußern;

1.13. begrüßt den Beschluss der Kommission, eine Anhörung der Öffentlichkeit zur Gestaltung eines Nachfolgeprogramms von „KULTUR 2000“ in die Wege zu leiten; seines Erachtens hat das Programm bisher einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen Kulturakteuren geleistet, muss jedoch was den Inhalt, die Verwaltung, die Finanzierung, den Informationsfluss und die Projektauswahl anbelangt beträchtlich verändert werden, wenn es zu einem wirklichen Instrument des effektiven Kulturschaffens auf europäischer Ebene werden soll;

1.14. tritt dafür ein, dass der Hauptschwerpunkt des neuen Programms auf die europäischen Kulturziele gelegt wird: Entstehung von hervorragender Qualität, Originalität und Herausforderungen, die einem intensiveren interkulturellen Dialog förderlich sind; das Programm sollte sich unmittelbar an die Kulturakteure, Künstler und sonstigen Kulturschaffenden

und nicht zuletzt natürlich an die Bürgerinnen und Bürger wenden; so sollte es das neue Programm beispielsweise Berufskünstlern ermöglichen, neue Fertigkeiten zu entwickeln;

1.15. möchte, dass das neue Programm dem möglichen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen der Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Integration, der Gesundheit usw. weiterhin Bedeutung beimisst und auf den gleichen Zugang aller zur Kultur abhebt; „KULTUR 2000“ und sein Nachfolgeprogramm müssen Mittel und Wege sondieren, wie alle Bürger die Chance erhalten und dazu ermutigt werden können, kulturelle Ereignisse höchstmöglicher Qualität zu genießen; ein lebendiges Kulturleben mit einem breiten Spektrum kultureller Angebote macht eine ganze Region attraktiver; Kultur ist ein wichtiger Faktor des territorialen Zusammenhalts in Europa, bringt einen erheblichen Mehrwert und hat einen Multiplikatoreffekt für lokale und regionale Entwicklungsprojekte;

1.16. weist darauf hin, dass viele lokale und regionale Gebietskörperschaften für Kulturfragen zuständig sind und eine Schlüsselrolle bei der Förderung und Pflege der Kultur in ihren Einzugsbereichen spielen, vor allem im Rahmen von Gemeindeprojekten, der Veranstaltung von Festen und Festivals, als Hüterinnen künstlerischer Werke und Wahrerinnen des kulturellen Erbes; das künftige Programm sollte die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die mit den Kulturakteuren partnerschaftlich zusammenarbeiten, fördern;

1.17. vertritt den Standpunkt, dass das neue Programm wirkliche Neuerungen und risikobereites Handeln unbedingt unterstützen und sich nicht nur verbal dafür einsetzen sollte, gibt jedoch zu bedenken, dass die Vorstellung, was wirklich neu ist, relativ und vom lokalen und regionalen Kontext abhängig ist;

1.18. meint, dass das Nachfolgeprogramm von „KULTUR 2000“ integrierte Projekte, die mehrere Kunstformen umfassen, nicht zur Zulassen, sondern auch fördern sollte; obwohl dies angeblich mit einem einzigen aus drei getrennten Programmen entwickelten Rahmenprogramm angestrebt wurde, hat die Realität gezeigt, dass sich potenzielle Projektträger schwer tun, sich für Projekte einzusetzen, die zwei oder mehr Kunstformen umfassen, obwohl solche Projekte im heutigen Kulturleben gang und gäbe sind; die Festlegung von Prioritäten hinsichtlich Kunstsparten oder Themen schränkt die künstlerische Freiheit ein und führt letztlich zu weniger aufregenden und weniger anspruchsvollen Projekten;

1.19. empfiehlt, in dem Programm nicht vorzuschreiben, welche Kunstformen förderfähig sind und welche nicht; vielmehr sollte dem Programm ein sehr weiter Kunst- und Kulturbegriff zugrunde liegen, der beispielsweise auch kommunale Spiel- und Animationsfilme umfasst, die ausgezeichnete Mittel des kulturellen Austauschs, der Zusammenarbeit und des Engagements darstellen; besonderes Augenmerk sollte das Programm Künstlern widmen, die daran interessiert sind, das Spektrum der aus den jüngsten technologischen Entwicklungen hervorgehenden neuen Medien zu erweitern;

1.20. begrüßt den in dem Programm „KULTUR 2000“ zum Ausdruck kommenden Willen zur Unterstützung der Förderung der Literatur in weniger gebräuchlichen Sprachen und hofft, dass weniger gebräuchliche, Regional- und Minderheitensprachen in dem Nachfolgeprogramm den ihnen gebührenden Platz finden;

1.21. empfiehlt, in dem Nachfolgeprogramm wie bisher eher Initiativen von Organisationen auf lokaler und regionaler Ebene zu begünstigen als größer angelegte Aktivitäten; hierdurch könnten lokale und regionale Gebietskörperschaften im Rahmen des Programms als vollwertige Projektträger oder Partner fungieren, da sie für Kulturakteure häufig zu den Hauptquellen der Kofinanzierung gehören; er teilt die Auffassung, dass die Maßnahmen der EU im Kulturbereich einer dauerhaften Zusammenarbeit mit Multiplikatoreffekten förderlich sein sollten und ist der Überzeugung, dass kleine lokale Projekte häufig der Startschuss für langjährige Partnerschaften sind, die EU-Maßnahmen im Kulturbereich einen beträchtlichen zusätzlichen Nutzen bringen;

1.22. unterstützt Aktivitäten auf lokaler und regionaler Ebene, wodurch mehr Menschen an dem Programm teilnehmen können; dies ist eines der gegenwärtigen Programmziele, woran auch in Zukunft festgehalten werden sollte; seines Erachtens können lokale und regionale Organisationen kraft ihrer größten Bürgernähe eine aktivere Einbeziehung in kulturelle Aktivitäten in Form von Kontakten mit Künstlern, gemeinnützigen Organisationen, Bildungseinrichtungen und der Allgemeinheit fördern und haben einen besseren Zugang zu benachteiligten Bevölkerungsgruppen; sie sind somit auch am besten in der Lage, für einen möglichst breiten Zugang zu kulturellen Aktivitäten und eine größtmögliche Ausnutzung vorhandener Angebote zu sorgen; in diesem Zusammenhang macht sich der AdR Sorgen um die von der Kommission im Rahmen der Konsultation der Öffentlichkeit zur „Gestaltung des künftigen Programms für kulturelle Zusammenarbeit der Europäischen Union nach 2006“ geäußerte Absicht, europäische Kooperations-„Plattformen“ zur Förderung „dauerhafter Kooperationen mit Multiplikatoreffekten“ zu schaffen; er findet, dass die Definition der „europäischen Kooperationsplattformen“ nicht eindeutig ist, Verwirrung stiften und zu einer Einschränkung der Freiheit des Kulturschaffens führen kann, weshalb er vorschlägt, auf diese Definition ganz zu verzichten oder sie zumindest zu verbessern und zu präzisieren;

1.23. hält es für erforderlich, dass die Kommission für das Programm Prioritäten setzt, die weder sektoraler noch thematischer Art sein, sondern auf einem Katalog von Programmzielen fußen sollten; zu diesen Prioritäten könnten der interkulturelle Dialog in Europa unter Berücksichtigung von Minderheiten, die Mobilität von Künstlern und Werken, die Innovation, die Förderung der Erhaltung des Kulturerbes, der kulturelle Dialog mit Drittländern und die Förderung lokaler kultureller Aktivitäten gehören;

1.24. begrüßt den Vorschlag der Kommission in dem Papier zur Konsultation der Öffentlichkeit, bei den gemeinschaftlichen Maßnahmen auch das Musik- und das Verlagswesen zu berücksichtigen;

1.25. weist darauf hin, dass der Dialog zwischen den Menschen wichtiger denn je ist und appelliert an die Kommission, die Einbeziehung von Drittländern, insbesondere unserer nächsten Nachbarn im Mittelmeerraum und der Länder des Stabilitätspakts, zu erleichtern und es allen Europäern, auch denen mit nichteuropäischem Hintergrund, leichter zu machen, ihre ursprünglichen kulturellen Traditionen zu pflegen sowie die breiter gestreute Entdeckung und Wertschätzung aller kulturellen — europäischen und außereuropäischen — Traditionen in dem Nachfolgeprogramm von „KULTUR 2000“ zu fördern.

Verwaltung und Finanzierung

Der Ausschuss der Regionen

1.26. begrüßt die Aussage der Kommission in ihrem Beschluss zur Verlängerung des Programms „KULTUR 2000“, dass „eine möglichst unkomplizierte Abwicklung“ der allgemeine Grundsatz sein sollte, der dem künftigen Programm für kulturelle Zusammenarbeit nach 2006 zugrunde liegt; bisher standen dem Programm sein äußerst bürokratischer Ansatz, die kostspieligen finanziellen Auflagen und nicht unerhebliche Verwaltungsblockaden im Wege, was vor der Durchführung innovativer oder herausragender Projekte, die die Kommission angeblich fördern will, zurückschrecken ließ;

1.27. meint, dass das Beantragungsverfahren ebenfalls vereinfacht werden sollte, da dessen derzeitige Kompliziertheit beispielsweise kleinere Kulturakteure und kleine Verlage, die sich keine Verwaltungsfachleute leisten können, benachteiligt; außerdem sollte das Antragsformular besser auf die Organisationen/Einrichtungen für zeitgenössische Kunst zugeschnitten werden; beispielsweise „passen“ die geltend zu machenden Produktionskosten in keine der Rubriken des jetzigen Antragsformulars;

1.28. hält die Zahl der Partner in dem jetzigen Programm (drei für ein Einjahresprogramm und fünf für ein Mehrjahresprogramm) für willkürlich gewählt; Projekte sollten nach ihrer Qualität beurteilt werden und bilaterale Projekte sollten zugelassen werden, wenn sie von hervorragender Qualität sind;

1.29. stellt fest, dass es wirklich eines schnelleren Zugangs zu Finanzierungsmitteln bedarf; ein länderübergreifendes Tätigwerden ist naturgemäß kostspielig und Organisationen im Bereich der Kunst verfügen in der Regel über wenig oder gar keine Barmittel oder Rücklagen und müssen daher schnell an Gelder kommen, wenn ihr Projekt ausgewählt wurde; bisher wurden EG-Beihilfen für erfolgreiche Projekte nur schleppend gewährt, was einige Organisationen an den Rand des Konkurses getrieben hat, weil die EG-Gelder zu spät eingetroffen sind und in der Zwischenzeit Bankzinsen gezahlt werden mussten; eine flexiblere Einstellung zur Unterstützung in Form von Naturalien wäre ebenfalls hilfreich;

1.30. fordert zu berücksichtigen, dass die Kulturakteure es unterschiedlich schwer haben, eine Kofinanzierungsmöglichkeit zu finden, und weist darauf hin, dass die Akteure in den beitretenden Ländern damit oft besonders große Schwierigkeiten haben, was durch viele Beispiele von Akteuren, die sich aus diesem Grunde aus dem Programm zurückziehen mussten, belegt ist; hier bedarf es eindeutig eines flexibleren Ansatzes; so könnte beispielsweise der Kofinanzierungsanteil der an dem Programm beteiligten Kulturakteure aus den beitretenden Ländern bis zum Ende des Programmplanungszeitraums 2007-2013 von der bisherigen Untergrenze von 5 % auf 2,5 % abgesenkt werden;

1.31. stellt fest, dass auch die derzeitigen Obergrenzen der Gesamtausgaben für ein Projekt (EG- und Kofinanzierung) sowohl bei einjährigen als auch bei mehrjährigen Projekten unauskömmlich sind und in Zukunft überprüft werden sollten; ferner sollte darauf geachtet werden, dass nicht ein Großteil der Kosten auf die Verwaltung entfällt; die Verwaltungskosten sollten seines Erachtens auf höchstens 20 % begrenzt werden;

1.32. bedauert die Tatsache, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen so spät ergehen, und fordert, dass mehr getan wird, um Verzögerungen im Verwaltungsablauf, die das Programm hartnäckig begleitet haben, ein Ende zu bereiten; dann könnten Akteure ihre Programme am Anfang statt erst Mitte des Jahres starten, und die Beteiligung am Programm würde leichter fallen, was in besonderem Maße für kleinere Akteure auf lokaler und regionaler Ebene gilt, die häufig Träger innovativerer Projekte sind;

1.33. betont, dass in Zukunft die Verhältnismäßigkeit ein grundlegendes Prinzip sein sollte; die Verhandlungen und die Beschlussfassung nehmen gegenwärtig, gemessen am Umfang der Budgets, um die es geht, viel zu viel Zeit in Anspruch, weshalb eine strenge zeitliche Begrenzung, beispielsweise auf zwei Monate, für die Bewertung und die endgültige Ablehnung oder Befürwortung eines Programms absolut angebracht erscheint.

Information

Der Ausschuss der Regionen

1.34. stellt mit Besorgnis fest, dass die Information über das laufende Programm infolge der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der kulturellen Kontaktstellen in den an dem Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten einem Lotteriespiel ähnelt; hier könnte die von der Europäischen Kommission angeregte Exekutivagentur hilfreich sein, wenn sie so ausgestaltet wird, dass sie der Besonderheit des Kultursektors Rechnung trägt;

1.35. hebt hervor, dass es einer transparenteren und offeneren Unterrichtung über die speziellen kulturellen Veranstaltungen mit europäischer und/oder internationaler Wirkung (Aktion 3) bedarf, da das Programm hierzu nur vage Angaben macht;

1.36. findet, dass die einzelstaatlichen kulturellen Kontaktstellen bei der Weitergabe von Informationen über das Programm an die lokalen und regionalen Akteure eine wichtige Rolle zu spielen haben und nimmt mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis, dass einige Kontaktstellen über Regionalbüros verfügen und damit ihre Dienste potenziellen örtlichen Projektträgern in deren Nähe anbieten können; ebenfalls sehr nützlich ist ihre gegenwärtige und hoffentlich auch in Zukunft beibehaltene Praxis, Bemerkungen zu den Vorschlagsentwürfen für „KULTUR 2000“ zu machen und sich mit den vorhandenen Erwartungen auseinander zu setzen;

1.37. fordert alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dazu auf, in entsprechenden Berichten darzulegen, welche Vorteile es hätte, wenn die jährliche finanzielle und administrative Unterstützung kultureller Aktivitäten in ihrem Einzugsbereich um einen bestimmten Prozentsatz angehoben würde.

Projektauswahl

Der Ausschuss der Regionen

1.38. fordert, die Methode der Projektauswahl für das nächste Rahmenprogramm für kulturelle Zusammenarbeit zu verbessern und konsequenter zu gestalten; für die Glaubwürdigkeit des Programms ist es ausschlaggebend, dass die Mitglieder des Auswahlgremiums Fachleute auf ihrem Gebiet sind;

1.39. fordert, die Auswahl lediglich auf der Grundlage der vom Auswahlgremium vorgenommenen Bewertung von Inhalt und künstlerischem Wert der Projekte zu treffen.

2. Die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. begrüßt die Absicht der Kommission zu verlangen, dass in den Jahren 2005 und 2006 vorbereitende Maßnahmen ergriffen werden, die den Boden für ein durchschlagskräftigeres Nachfolgeprogramm von „KULTUR 2000“ bereiten; die Kommission sollte bei dieser Gelegenheit experimentelle und innovative Ideen testen und Aktionen im Musikbereich leiten, der bei der Gemeinschaftsaktion bislang nicht speziell berücksichtigt wurde;

2.2. begrüßt den Vorschlag, das Programm „KULTUR 2000“, das eigentlich am 31. Dezember 2004 auslaufen sollte, bis 2006 zu verlängern;

2.3. billigt das von der Kommission für die Jahre 2005 und 2006 vorgeschlagene Budget, hält es jedoch für erforderlich, das Gesamtbudget für das nächste, von 2007 bis 2013 laufende Kulturprogramm so aufzustocken, dass das Programm zu einem wirklichen Instrument wirksamer kultureller Maßnahmen wird;

2.4. hält es für erforderlich, dass der Schwerpunkt des Nachfolgeprogramms von „KULTUR 2000“ auf Aktivitäten auf lokaler und regionaler Ebene statt auf größere, umfassendere Aktionen gelegt wird, da im ersten Fall eine höhere Teilnehmerquote erzielt werden kann;

2.5. appelliert an die Kommission dafür zu sorgen, dass Regional- und Minderheitensprachen im Geiste des kommenden Sprachenstrategie- und -aktionsprogramms der EU in allgemeine Programme wie „KULTUR 2000“ und dessen Nachfolgeprogramm aufgenommen werden;

2.6. hält es für erforderlich, dass das künftige Programm für kulturelle Zusammenarbeit interdisziplinäre Projekte nicht nur zulässt, sondern auch aktiv fördert;

2.7. richtet den dringenden Wunsch an die Kommission, die Verwaltungsverfahren gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinfachen;

2.8. appelliert an die Kommission dafür zu sorgen, dass die Träger ausgewählter Projekte die EG-Mittel in Zukunft rasch erhalten und nicht unter ungebührlichen Zahlungsverzögerungen leiden, die für kleinere Akteure katastrophale Auswirkungen haben können;

2.9. verlangt, dass das Projektauswahlverfahren verbessert wird, dem Auswahlgremium nur Fachleute auf ihrem Gebiet angehören und die Projekte ausschließlich nach ihrem künstlerischen Wert ausgewählt werden.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 821/2000/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)“, und
- dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-FORTBILDUNG) (2001-2005)“

(2004/C 23/06)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 821/2000/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) [KOM(2003) 191 endg. — 2003/0067 (COD)];

gestützt auf den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-FORTBILDUNG) (2001-2005) [KOM(2003) 188 endg. — 2003/0064 (COD)];

aufgrund des Beschlusses des Rates vom 5. Mai 2003, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 150 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 23. Januar 2003, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf den am 11. Juli 2003 von der Fachkommission für Kultur und Bildung angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 166/2003 rev.) [Berichterstatteerin: Frau Susie Kemp, Mitglied des Grafchaftsrats von West Berkshire (UK/EVP)];

In Erwägung folgender Gründe:

- 1) Durch den Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde das Programm MEDIA-FORTBILDUNG, ein Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie, für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 aufgestellt;
- 2) Durch den Beschluss Nr. 821/2000/EG des Rates wurde das Programm MEDIA PLUS, ein Programm zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke, für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 aufgestellt;
- 3) Im Hinblick auf die in Artikel 150 des Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft ist es unerlässlich, für die Kontinuität der Gemeinschaftsstrategie zur Unterstützung des europäischen audiovisuellen Sektors zu sorgen,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt die Verlängerung der Programme MEDIA PLUS und MEDIA-FORTBILDUNG um ein weiteres Jahr mit dem Ziel, ab 2007 neue Programme aufzustellen;

1.2. teilt die Ansicht der Kommission, dass sich aufgrund der Erweiterung eine Reihe wichtiger Faktoren, die Auswirkungen auf die Gemeinschaftsaktion im audiovisuellen Sektor haben, ändern werden und dass künftige Programme an diese Änderungen angepasst werden müssen. Die Dynamik dieser Programme darf nicht verloren gehen;

1.3. ist sich bewusst, dass die europäische Filmindustrie auch weiterhin keine Hauptrolle spielt und Fördermaßnahmen über die Programme MEDIA PLUS und MEDIA-FORTBILDUNG daher von wesentlicher Bedeutung sind. Es besteht nach wie vor die Notwendigkeit, die europäische Film-, Fernseh- und Multimedia-Industrie wettbewerbsfähiger zu machen und günstigere Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie erfolgreich gegen die immer stärkere global agierende Konkurrenz antreten kann. Die Zersplitterung der europäischen Filmindustrie ist eine Schwäche, die durch eine engere Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure der audiovisuellen Industrie überwunden werden muss;

1.4. erkennt das große Wachstumspotenzial, auf das im Programm MEDIA PLUS hingewiesen wird, sowie die Möglichkeit, mehr als 300 000 neue hoch qualifizierte Arbeitsplätze in der audiovisuellen Industrie zu schaffen. Diese Zahl wird durch die Verlängerung der MEDIA-Programme hoffentlich noch erhöht, da eine wesentliche Funktion dieser Programme darin besteht, das Vorhandensein von genügend ausgebildeten

Fachkräften sicherzustellen, die neue Arbeitsplätze in diesem hochdynamischen und kreativen Dienstleistungsbereich besetzen können;

1.5. nimmt das Potenzial der MEDIA-Programme zur Kenntnis, Wissen über und Verständnis für die in den EU-Mitgliedstaaten und ihren Regionen bestehende kulturelle Vielfalt zu vermitteln, das in einer erweiterten Union umso wichtiger sein wird. Ferner erkennt der Ausschuss die beträchtlichen Möglichkeiten zur Förderung der sprachlichen Vielfalt, insbesondere von Minderheitensprachen;

1.6. befürwortet die Beibehaltung des mit MEDIA PLUS verfolgten Ziels, das Potenzial von Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder geringer geografischer Ausdehnung oder kleinem Sprachgebiet zu fördern, denn er ist sich bewusst, dass dieses Ziel auch im Rahmen des verlängerten Programms von Bedeutung ist;

1.7. erkennt und begrüßt die durch MEDIA PLUS eröffnete Möglichkeit, rasch auf die hohe Geschwindigkeit technologischer Veränderungen, vor allem in der audiovisuellen und der Kommunikationsindustrie, zu reagieren;

1.8. begrüßt das fortgesetzte Engagement der MEDIA-Programme für das lebenslange Lernen und eine unionsweit angelegte Berufsbildung. Die Verlängerung der Programme ermöglicht die beständige Fortbildung und Erweiterung von Fähigkeiten der Beschäftigten in der audiovisuellen und der Kommunikationsindustrie;

1.9. ist der Ansicht, dass immer noch Informationsbedarf über MEDIA PLUS und MEDIA-FORTBILDUNG besteht, und fordert die Kommission auf, über Ausbaumöglichkeiten und eine zahlenmäßige Erhöhung der MEDIA Desks nachzudenken. Städte und Gemeinden könnten die Nutzung kommunaler Gebäude, wie z. B. Bibliotheken und Gemeindezentren, anbieten und dadurch aktiv beteiligt werden;

1.10. begrüßt die proportionale Erhöhung der Mittelausstattung für das Programm MEDIA PLUS, hegt jedoch Bedenken angesichts der unverhältnismäßig geringen Mittelaufstockung für das Programm MEDIA-FORTBILDUNG;

1.11. begrüßt die anstehende Bewertung der beiden laufenden Programme und erwartet die Ergebnisse mit Interesse. Besonders gespannt ist der Ausschuss auf die Ergebnisse der Programme in Bezug auf die Schaffung und Sicherung vieler Arbeitsplätze, an denen sich ablesen lassen wird, ob ein weit besseres Verständnis der kulturellen Vielfalt und eine Förderung der Minderheitensprachen erreicht wurde;

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. betont, dass das verlängerte Programm MEDIA PLUS den Informationsaspekt stärker hervorheben sollte, sowohl um zu neuen Initiativen anzuregen als auch um die laufenden Projekte besser bekannt zu machen;

2.2. hebt hervor, dass die MEDIA Desks ausgebaut und ihre Zahl in der EU erhöht werden sollte. Die Zusammenarbeit zwischen den MEDIA Desks und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften muss stärker betont werden, um sicherzustellen, dass die lokale und regionale audiovisuelle Industrie über die Möglichkeiten der MEDIA-Programme gut informiert ist;

2.3. unterstreicht die nach wie vor bestehende Notwendigkeit einer engeren Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aktionsbereichen der audiovisuellen Industrie fördern können. Regionale Konsortien aus den an der Fortbildung, Finanzierung, Produktion und dem Vertrieb Beteiligten der Industrie sollten gefördert werden. Bibliotheken, Gemeindezentren und andere kommunale Gebäude sind bestens dafür geeignet, die breite Öffentlichkeit über audiovisu-

elles Material aus Vergangenheit und Gegenwart zu informieren und ihr Zugang zu diesem zu ermöglichen. Der Ausschuss empfiehlt auch weiterhin, dass im Rahmen von MEDIA PLUS Überlegungen zur Finanzierung von Informationstechnologie in öffentlichen Gebäuden angestellt werden sollten, und schlägt vor, für das neue Programm 2007 Pilotprojekte zur Verbreitung bewährter Verfahren zu erwägen.

2.4. fordert, die MEDIA PLUS-Website weiter auszubauen. Der Ausschuss verweist erneut auf die Informationsmöglichkeiten, die eine MEDIA PLUS-Website insbesondere im Kontext einer erweiterten Union bieten könnte. Mithilfe der Website sollte das Netzwerk europäischer Film- und Fernschulen gefördert sowie über Fortbildungs- und andere Möglichkeiten informiert werden;

2.5. sieht auch weiterhin das Erfordernis einer Standardisierung berufsbildender Qualifikationen in der Europäischen Union und hofft, dass die neuen MEDIA-Programme, die 2007 anlaufen sollen, Maßnahmen in dieser Richtung vorsehen werden;

2.6. betont, dass mithilfe des Programms MEDIA-FORTBILDUNG vermehrt EU-weite Weiterbildungsprogramme zu entwickeln und zu fördern sind; ebenso müssen vermehrt EU-weite Fortbildungseinrichtungen und Initiativen entwickelt werden. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses im Rahmen der verlängerten Programme auch weiterhin möglich, doch hofft er, dass das neue Programm 2007 verbesserte Maßnahmen zur Heranbildung einer höheren Zahl von Ausbildern in der EU bieten wird;

2.7. fordert, dass die Programme MEDIA PLUS und MEDIA-FORTBILDUNG auch weiterhin den Grundsatz der Chancengleichheit verfolgen, um jede Initiative zur Erreichung einer ausgewogeneren Präsenz von Männern und Frauen zu unterstützen;

2.8. empfiehlt, dass die Gestaltung audiovisueller Medien im Rahmen der Programme MEDIA PLUS und MEDIA-FORTBILDUNG die Bedürfnisse Behinderter besonders berücksichtigt.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*

Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Zweiter Aktionsplan für die Nördliche Dimension, 2004-2006“

(2004/C 23/07)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf das Arbeitsdokument der Kommission „Zweiter Aktionsplan für die Nördliche Dimension, 2004-2006“ vom 10. Juni 2003 (KOM(2003) 343 endg.);

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 8. April 2003, gemäß Artikel 265 Absatz 5 EG-Vertrag die Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen;

gestützt auf den 2002 Annual Progress Report on the implementation of the Northern Dimension Action plan vom 26. November 2002 (SEC(2002) 1296);

gestützt auf die Leitlinien, die bei der Ministerkonferenz zur Nördlichen Dimension in Luxemburg vom 21. Oktober 2002 angenommen und anschließend auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. Oktober 2002 bekräftigt wurden;

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Juni 1996 zum Thema „Die nördliche Dimension der Europäischen Union und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation sowie im Barents-Gebiet“ [CdR 10/96 fin ⁽¹⁾];

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. September 1999 zu der Mitteilung der Kommission über eine Nördliche Dimension für die Politik der Union (KOM(98) 589 endg.) [CdR 107/1999 fin ⁽²⁾];

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2003 (CdR 175/2003 fin) zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“;

gestützt auf den am 5. September 2003 von der Fachkommission für Außenbeziehungen angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 102/2003 rev. 2), Berichterstatter: Herr Lars Abel (DK/EVP), Mitglied des Kreistags von Kopenhagen, und Herr Uno Aldegren (SE/SPE), Mitglied des Regionalrats von Skåne);

gestützt auf die Beiträge des Arktischen Rates und des Rates für die Barentssee zum zweiten Konsultationsprozess betreffend die Nördliche Dimension und die allgemeinen Erfahrungen der Nordsekkommission mit dem Zusammenspiel der regionalen Maßnahmen im Gebiet der Nördlichen Dimension;

in Kenntnis der Standpunkte des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Zukunft der Nördlichen Dimension;

in Erwägung folgender Gründe:

- 1) Die Perspektive für das von dem Aktionsplan „Nördliche Dimension“ betroffene Gebiet wird sich aufgrund des Beitritts der neuen Länder von Grund auf verändern. Dies bedeutet, dass auf der politischen und wirtschaftlichen Ebene neue Herausforderungen bewältigt werden müssen, weshalb die Politik der Nördlichen Dimension einen wichtigen Baustein im neuen Gefüge der EU darstellt.
- 2) Die Debatte über den neuen Aktionsplan für die Nördliche Dimension muss alle Beteiligten, darunter auch die lokalen und regionalen Organisationen und die Gebietskörperschaften in den neuen Mitgliedstaaten zusammenführen, um den Prozess der Nördlichen Dimension auf bestmögliche Weise voranzutreiben, ihn effizienter und konkreter zu gestalten und besser einsatzfähig zu machen. Es ist von großer Bedeutung, dass die Nördliche Dimension einen Teil der Regionalpolitik bildet und sowohl auf regionaler und lokaler als auch nationaler Ebene verwirklicht wird.
- 3) Es ist zweckmäßig, zur Entwicklung der erweiterten EU und zur Förderung der Zusammenarbeit mit Russland und den anderen relevanten Akteuren, zum Beispiel Norwegen, Island und Grönland, die Arbeit der Nördlichen Dimension fortzusetzen,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 folgende Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 11.11.1996, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 1.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt das Arbeitsdokument der Kommission „Zweiter Aktionsplan für die Nördliche Dimension, 2004-2006“;

1.2. stellt mit Befriedigung fest, dass die Kommission eine große Bandbreite von Teilnehmern, zu denen auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gehören, in diese Initiative einbeziehen will;

1.3. stellt fest, dass die Grundsätze der Beteiligung aller, der Subsidiarität und der Komplementarität eine klare Grundlage für den Kommissionsvorschlag bilden und eine wirksame Arbeitsteilung und Gesamtkoordinierung sowie Überwachung der strategischen Ziele, Prioritäten und konkreten Maßnahmen vorhanden ist;

1.4. begrüßt ebenso den besonderen Hinweis auf die international anerkannten Grundsätze nachhaltige Entwicklung, verantwortungsvolles Regieren, Transparenz und Beteiligung, Gleichstellung der Geschlechter, Rechte von Minderheiten und Schutz der indigenen Völker sowie die Festlegung einer sich gegenseitig verstärkenden Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik durch sämtliche Partner im Einklang mit der Lissabon-Strategie der EU;

1.5. ist der Auffassung, dass der Aktionsplan für die Nördliche Dimension angesichts der EU-Erweiterung die Betonung stark auf die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit legen sollte; die jüngste Mitteilung der Kommission „Größeres Europa — Nachbarschaft“ weist auf die Nördliche Dimension als wichtigen Faktor in der neuen erweiterten EU und in Europa im Allgemeinen hin, weshalb es von Bedeutung ist, die Zusammenarbeit auch auf lokaler und regionaler Ebene voranzutreiben;

1.6. betont, wie wichtig ein von unten nach oben gerichteter Prozess für die Nördliche Dimension ist, da der EU-Besitzstand zum großen Teil von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umgesetzt wird, und unterstreicht ferner die Bedeutung einer wirksamen Koordinierung aller im Zusammenhang mit der Nördlichen Dimension unternommenen Anstrengungen durch die verschiedenen Generaldirektionen der Europäischen Kommission, z. B. durch die Schaffung eines spezialisierten Koordinierungsreferats für die Nördliche Dimension innerhalb der Europäischen Kommission.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

Prioritäten und Entscheidungsprozesse — horizontal und vertikal

2.1. fordert eine Initiative zur regelmäßigen Veranstaltung von Foren über die Nördliche Dimension, auf denen die Vertreter der lokalen und regionalen Verwaltungen des Gebiets der Nördlichen Dimension zusammentreffen;

2.2. wünscht, dass die nachgeordneten Gebietskörperschaften in den Ländern der Nördlichen Dimension bei der konkreten Planung der Programme und der durchgeführten Projekte konsultiert werden; daher sollten den lokalen und regionalen Akteuren größere Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, um eine gleichmäßigere Beteiligung zu erreichen;

2.3. schlägt vor, ein Beratungsgremium einzurichten, vorzugsweise in einer bereits bestehenden Organisation oder im Rahmen eines bereits vorhandenen Instruments, in der bzw. dem sowohl die horizontale als auch die vertikale Ebene vertreten ist: EU, nationale Regierungen, Ostseerat (CBSS), lokale und regionale Regierungen und Verwaltungen, deren Organisationen sowie Organisationen des Ostseeraums wie die Konferenz der Subregionen des Ostseeraums (BSSSC) und die Union der Ostseestädte, die Nordseekommission, der Arktische Rat und der Barentsrat; dem Beratungsgremium sollten russische Kommunal- und Regionalvertreter angehören, damit das gesamte Gebiet der Nördlichen Dimension abgedeckt wird; daher wäre es konsequent, dass neben der Kommission auch der Ausschuss der Regionen eine zentrale Rolle bei einer solchen Initiative spielt;

2.4. schlägt vor, Maßnahmen zur Durchführung der Programme der Nördlichen Dimension auf lokaler und regionaler Ebene zu bewerten und zu berücksichtigen, und dass die Europäische Kommission und die Staaten erforderlichenfalls einen Ausbau der Verwaltungskapazitäten der nachgeordneten Gebietskörperschaften einleiten und fördern;

2.5. ersucht darum, den folgenden Bereichen besonderen Vorrang einzuräumen, da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der meisten Staaten auf diesen Gebieten Zuständigkeiten besitzen: Humanressourcen, Bildung, Gesundheit, Umwelt, Verkehr, Wirtschafts- und Regionalentwicklung sowie Kultur, unterstützt durch IKT;

2.6. schlägt vor, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Privatsektor und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften z. B. durch die Einrichtung eines Unternehmensberatungsgremiums für unternehmensbezogene Projekte zu verstärken;

Finanzieller Rahmen für die Nördliche Dimension

2.7. fordert eine dynamische Debatte zwischen den politischen Entscheidungsträgern und den die Maßnahmen umsetzenden Akteuren aller Ebenen mit dem Ziel, einen finanziellen Rahmen für den Aktionsplan für die Nördliche Dimension zu schaffen;

2.8. macht auf den Barcelona-Prozess aufmerksam, aus dem möglicherweise ein paralleles Modell für die Nördliche Dimension abgeleitet werden könnte;

2.9. wünscht die Fortsetzung der Kohäsionspolitik in Bezug auf die Nördliche Dimension als eine Zuständigkeit der EU wie im Falle des MEDA-Programms und weist darauf hin, dass für die Umsetzung dieser Politik ein finanzieller Rahmen erforderlich ist;

2.10. schlägt vor, dass für die Nordische Dimension eine eigene Haushaltslinie eingesetzt wird; die Bereitstellung eines angemessenen finanziellen Rahmens wäre für alle Schwerpunktgebiete der Nördlichen Dimension von Nutzen; für den finanziellen Rahmen sollte ein einfaches Verwaltungsmodell gewählt werden; bei der Verwendung der Geldmittel sollte ein möglichst hohes Maß an Flexibilität vorgesehen werden;

2.11. schlägt vor, dass die nationalen Regierungen und der Rat ausreichende finanzielle Mittel für Maßnahmen im Bereich des Aufbaus menschlicher und institutioneller Kapazitäten auf lokaler und regionaler Ebene gewährleisten, um das bestehende finanzielle Problem einer fehlenden gemeinsamen Haushaltslinie für die Politik der Nördlichen Dimension zu lösen;

2.12. möchte die Möglichkeiten für eine bessere Einbindung internationaler Finanzorganisationen in Entwicklungsprojekte im Rahmen der Politik der Nördlichen Dimension prüfen;

Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit — TACIS und INTERREG

2.13. weist auf die zwingende Notwendigkeit hin, die laufenden Programme TACIS und INTERREG effizienter zu koordinieren; es hat sich gezeigt, dass die gegenwärtige Koordination zwischen den beiden bereits existierenden Programmen unzureichend ist; hier sollte die Idee eines einzigen bürgernahen Instruments als eine mögliche künftige Lösung des Problems festgehalten werden;

2.14. fordert eine Ausdehnung der bestehenden INTERREG-Programme über die Raumordnung hinaus auf andere Schwerpunktsektoren, in denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ebenfalls zuständig sind, und die Anerkennung der in der Ostsee verlaufenden Staatsgrenzen als förderfähig im Rahmen sämtlicher Ausrichtungen der INTERREG-Programme; es ist jedoch wichtig festzustellen, dass eine Ausdehnung finanzielle Mittel erfordern wird;

2.15. betont, dass es wichtig ist, auf unbürokratische Weise kleinere Finanzhilfen für interregionale Programme und Projekte im Rahmen der Programme TACIS und INTERREG bereitzustellen;

Umweltpartnerschaft der Nördlichen Dimension und Partnerschaft für Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension

2.16. macht auf das Konzept der Umweltpartnerschaft der Nördlichen Dimension aufmerksam; es ist wichtig, lokale und regionale Akteure in die Partnerschaft einzubeziehen, da sie ebenfalls Zuständigkeiten in diesem Bereich besitzen;

2.17. schlägt vor, der Partnerschaft für Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension Aufmerksamkeit zu schenken: eine internationale, vorläufige Arbeitsgruppe plant diese Partnerschaft, an der bisher Ministerien mitwirken; es ist wichtig, lokale und regionale Ebenen einzubeziehen, da sie ebenfalls Zuständigkeiten in diesem Bereich besitzen;

Kaliningrad, die Regionen Nordwestrusslands und der nördliche Polarkreis

2.18. betont, wie wichtig es ist, der Region Kaliningrad (Königsberg) aufgrund ihrer geographischen Zugehörigkeit zu der neuen erweiterten EU im Rahmen der Nördlichen Dimension besondere Aufmerksamkeit zu schenken, beispielsweise durch die Schaffung spezieller Programme und finanzieller Lösungen für Projekte innerhalb der Region Kaliningrad und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Region und ihren Nachbarn;

2.19. weist auf die Erfahrung mit bereits laufenden Kooperationsprojekten zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften hin, die sich anscheinend leichter bewerkstelligen lassen als solche auf nationaler Ebene;

2.20. betrachtet es als wichtig, dass nicht nur Kaliningrad, sondern auch allen Regionen Nordwestrusslands besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, da die Zusammenarbeit mit der neuen EU auch Herausforderungen für diese Regionen mit sich bringt;

2.21. macht auf das nördliche Polargebiet aufmerksam, in dem ein sehr raues Klima, große Entfernungen, schwache Wirtschaftsstrukturen und die Verletzbarkeit gegenüber äußeren Umwelteinflüssen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erschweren; daher ist es wichtig, die zirkumpolare Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Bedeutung für alle den nördlichen Polarkreis betreffenden Maßnahmen anzuerkennen; außerdem spielt das Konzept des Arktischen Fensters, das in den Schlussfolgerungen der Konferenz über die Nördliche Dimension und das arktische Fenster in Ilulissat/Grönland am 28. August 2002 beschrieben wurde, eine zentrale Rolle.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament ‚Für leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme‘“

(2004/C 23/08)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „Für leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme“ (KOM(2003) 315 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2003, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dieser Vorlage zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 1. Juli 2003, die Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

in anbetracht des in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere im Oktober 1999 festgelegten politischen Rahmens für die Einwanderungs- und Asylpolitik, wo die Entwicklung einer gemeinsamen EU-Politik gefordert wurde, die die Partnerschaft mit den Herkunftsländern, ein gemeinsames europäisches Asylsystem, gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen und Steuerung der Migrationsströme umfasst;

in anbetracht der Mitteilung der Kommission zur Asylpolitik vom November 2000, derzufolge untersucht werden sollte, wie schutzbedürftigen Personen der legale und gesicherte Zugang zum Schutz in der EU gewährleistet werden kann und gleichzeitig Menschenhändler und Schleuserbanden abgeschreckt werden können, sowie der Mitteilung der Europäischen Kommission über die gemeinsame Asylpolitik und die Agenda für den Flüchtlingsschutz (KOM(2003) 152 endg.);

gestützt auf die Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, die am 27. Januar 2003 formell angenommen wurde;

gestützt auf die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die darauf abzielt, Ausgrenzung und Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen, wozu auch die Verbesserung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Asylbewerbern gehört;

gestützt auf das vom Rat am 13. Juni 2002 angenommene Programm ARGO zur Förderung der Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung;

gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindeststandards für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines (beispielsweise kriegsbedingten) Massenzustroms von Vertriebenen;

in anbetracht der Tatsache, dass das Exekutivkomitee des UNHCR im Herbst 2002 eine Agenda für den Flüchtlingsschutz verabschiedet hat, in der es um die Steuerung gemischter Migrationsströme, die gleichmäßigere Aufteilung von Lasten und Verantwortlichkeiten sowie die Anpassung der eingeführten Schutzregelungen ging;

gestützt auf die Vorschläge des Hohen Flüchtlingskommissars zur „Konvention plus“, die Steuerung der gemischten Migrationsströme durch modernere Instrumente oder Politiken zu ergänzen;

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2002 zur Einwanderungs- und zur Asylpolitik (CdR 93/2002 fin) ⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 21. November 2002 zum Recht auf Familienzusammenführung (CdR 243/2002 fin) ⁽²⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 44.

⁽²⁾ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 16.

in anbeacht der Vorschläge des Vereinigten Königreichs zu einer „besseren Steuerung des Asylprozesses“, die auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates erörtert wurden;

gestützt auf den am 5. September 2003 von seiner Fachkommission für Außenbeziehungen angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 249/2003 rev.) [Berichterstatlerin: Ruth Coleman, Vorsitzende des Grafschaftsrats North Wiltshire (UK/ELDR)];

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die Mitgliedstaaten sind tief beunruhigt über den Missbrauch der Asylverfahren, das Anschwellen der häufig durch Menschenhandel und Menschenschmuggel genährten gemischten Migrationsströme und den hohen Anteil der Negativentscheidungen nach Prüfung aller Anträge auf internationalen Schutz.
- 2) Obwohl bei der Schaffung eines gemeinsamen Asylsystems für die gesamte EU bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden, werden weitere Fortschritte auf dem Wege der Harmonisierung gegenwärtig durch die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, über die nationalen Agenden hinauszugehen, behindert.
- 3) Offensichtlich müssen neue Wege erforscht werden, die die Glaubwürdigkeit des Instituts des Asyls und die humanitäre Tradition Europas nicht beeinträchtigen,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt die Agenda für den Flüchtlingsschutz und die positiven Ansätze der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Umsetzung der Agenda in der EU;

1.2. begrüßt die zehn Grundvoraussetzungen, von denen auf Seite 11-14 der Mitteilung der Kommission (KOM(2003) 315 endg.) die Rede ist;

1.3. besteht darauf, dass die Fristen der ersten Phase der Harmonisierung des gemeinsamen europäischen Asylsystems eingehalten werden;

1.4. ist der Ansicht, dass das Ziel der gleichmäßigeren Aufteilung der Lasten und Verantwortlichkeiten nicht nur durch eine Streuung der praktischen oder finanziellen Belastungen sondern auch durch eine bessere Handhabung des Asylsystems angestrebt werden sollte;

1.5. ist der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten, um zu gerechteren, schnelleren und effizienteren Asylverfahren zu gelangen, bereit sein sollten, sowohl die Qualität der Bearbeitung der Anträge als auch die Schnelligkeit der Verfahren zu prüfen;

1.6. würde es begrüßen, wenn eine eingehendere Diskussion und Information über die Studie der Kommission vom Dezember 2002 über eine externe Bearbeitung von Asylanträgen stattfände, sobald die noch in diesem Jahr abzuschließende weitere Studie über Wiedereingliederungsinstrumente vorliegt;

1.7. legt Wert darauf, dass die Diskussion über eine Rückkehrpolitik in voller Kenntnis der von den betroffenen Herkunftsländern verlangten finanziellen und sonstigen Unterstützung geführt wird;

1.8. hält es für wünschenswert, dass das Programm für die finanzielle und technische Unterstützung der Drittländer die Rückkehrpolitik erleichtert;

1.9. hält es für dringend erforderlich, sich mit der komplexen Problematik der Eingliederung von internationalen Schutz genießenden Personen in die Gesellschaft des Aufnahmelandes zu befassen und würde eine frühzeitige Diskussion mit der Kommission über ihre neuen Vorschläge für eine Integrationspolitik begrüßen; im Hinblick darauf verspricht er sich einiges von der Stellungnahme zu der Mitteilung über Einwanderung, Integration und Beschäftigung⁽¹⁾, die derzeit von seiner Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik erörtert wird;

1.10. ist der Auffassung, dass die EU zur wirksamen Bekämpfung der illegalen Einwanderung erneut die Möglichkeit der kontrollierten legalen Einwanderung prüfen muss und würde deshalb eine weitere Diskussion mit der Kommission über ihre Vorschläge für eine Einwanderungspolitik der Gemeinschaft begrüßen;

1.11. fordert die Kommission auf, nach Lösungen zum Schutz von Asylbewerbern außerhalb der EU zu suchen;

1.12. hält die derzeitigen Asylverfahrensregelungen für kompliziert, kostspielig und ineffizient;

⁽¹⁾ KOM(2003) 336 endg.

1.13. begrüßt, dass der Konvent in seinen Entwurf eines Verfassungsvertrags den Begriff des gemeinsamen europäischen Asylsystems aufgenommen hat. Dies bedeutet zum einen, dass der Erlass von Mindestvorschriften zugunsten der Festlegung eines einheitlichen Status und gemeinsamer Verfahren für all diejenigen, die internationalen Schutz benötigen, aufgegeben wird. Zum anderen wird es dadurch möglich, Maßnahmen einzuleiten, die auf die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittländern abzielen. Obwohl der Konvent vorgeschlagen hat, den Verfassungsvertrag erst 2009 in Kraft treten zu lassen, kommt die Europäische Union nicht umhin, ein gemeinsames europäisches Asylsystem im Einklang mit den auf den Europäischen Gipfeln in Tampere, Sevilla und Thessaloniki festgelegten Zielen und Fristen zügig einzuführen — d. h. insbesondere noch vor Ende 2003 die grundlegenden Rechtsvorschriften, über die gegenwärtig noch beraten wird, zu erlassen: den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen“ und den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft“.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. begrüßt und unterstützt die von Kommissionsmitglied Anna Diamantopoulou geführte Kampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Politik der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

2.2. ruft zu einem entschiedenen, konzertierten und öffentlichkeitswirksamen Kampf der EU gegen den Menschenhandel auf;

2.3. plädiert für ein harmonisiertes Asylsystem statt unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Systeme, wobei mit der Harmonisierung vor allem ein übersichtlicheres und besser verwaltetes System anzustreben ist;

2.4. empfiehlt dringend eine radikale Überarbeitung der Regelung für die Bearbeitung von Asylanträgen mit dem Ziel, eine einfache, transparente und schnelle Methode der Entscheidung über Asylanträge zu finden, die gewährleistet, dass Personen, deren Antrag bewilligt wurde, integriert werden und Personen, die die Asylkriterien nicht erfüllen, abgeschoben werden;

2.5. ist der Auffassung, dass die Pläne zur Verbesserung des Schutzes von Flüchtlingen in ihrer Herkunftsregion unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union verwirklicht werden sollten, um eine stärkere Kohärenz der von der EU außerhalb ihrer Grenzen betriebenen Asylpolitik zu gewährleisten; auch sollte ihre Verwirklichung in engster Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und entsprechend den Empfehlungen des UNHCR erfolgen;

2.6. unterstützt die Forderung der Kommission, die Mittel zur Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Asyl- und Einwanderungspolitik in den nächsten finanziellen Vorausschau (2007-2013) zu erhöhen, und ist der Auffassung, dass die Haushaltlinie B7-667 „Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration“ bis 2006 deutlich aufgestockt werden sollte.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Hinblick auf den Europäischen Rat in Thessaloniki „Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen““

(2004/C 23/09)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Hinblick auf den Europäischen Rat in Thessaloniki — „Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen“ (KOM(2003) 323 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2003, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 1. Juli 2003, die Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung der Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen;

gestützt auf das Grünbuch der Europäischen Kommission über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen (KOM(2002) 175 endg.);

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 20. November 2002 zu diesem Thema;

aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere (Oktober 1999), des Europäischen Rates von Laeken (15. Dezember 2001) und des Europäischen Rates von Sevilla (Juni 2002);

gestützt auf den Aktionsplan von Santiago;

gestützt auf die Brüsseler Erklärung zum Abschluss der Europäischen Konferenz über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels (September 2002);

gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Einwanderung, Integration und Beschäftigung (KOM(2003) 336 endg.);

aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates von Thessaloniki (19. und 20. Juni 2003);

gestützt auf den von der Fachkommission für Außenbeziehungen am 5. September 2003 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 250/2003 rev.) [Berichtersteller: Herr Van Den Brande, Mitglied des flämischen Parlaments — Senator (BE-EVP)];

in Erwägung folgender Gründe:

- 1) Der Ausschuss der Regionen ist sich der Bedeutung und Notwendigkeit einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen bewusst;
- 2) ein kohärentes Konzept, integrierte Instrumente und geeignete Folgemaßnahmen sind hierbei dringend erforderlich;
- 3) die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften spielen in diesem Zusammenhang im Rahmen der EU und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 folgende Stellungnahme.

1. Standpunkt des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt, dass die Europäische Kommission einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen

und Rückführung illegal aufhältiger Personen in einer Mitteilung besondere Aufmerksamkeit schenkt;

1.2. ist der Ansicht, dass die unterschiedlichen Aspekte der Migration zu Recht oberste Priorität in der EU-Politik haben, wie aus zahlreichen Initiativen der Kommission und den Beschlüssen des Europäischen Rates von Tampere, Laeken, Sevilla und Thessaloniki hervorgeht;

1.3. wünscht, dass sich diese gemeinsame Politik durch ein kohärentes Konzept auszeichnet, auf integrierten Instrumenten aufbaut und von geeigneten und effizienten Folgemaßnahmen begleitet wird;

1.4. hält es für erforderlich, zu diesem Zwecke die bestehende Rechtsgrundlage und die operativen Instrumente zu stärken und ggf. neue geeignete Instrumente aufzustellen;

1.5. bedauert, dass bis heute weder ein gemeinschaftlicher Ansatz noch gemeinsame Maßnahmen für die legale Einwanderung und die Asylpolitik aufgestellt wurden, obwohl damit der illegalen Einwanderung entgegen gewirkt werden und diese eingedämmt werden könnte;

1.6. ist der Ansicht, dass eine Rückführungspolitik immer unter Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde im Rahmen einer gemeinsamen Rückführungspolitik durchgeführt werden muss;

1.7. unterstreicht, dass eine operative Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch in allen Bereichen erforderlich ist;

1.8. misst einer gut durchdachten Visapolitik große Bedeutung zu, da sie wesentlich zur Prävention illegaler Einwanderung beiträgt und sich hierfür auf ein Informationssystem stützen muss, das effizient arbeitet und auf das Schengen-Informationssystem abgestimmt und angeschlossen ist;

1.9. betont das Erfordernis eines effizienten Grenzschutzsystems, in dessen Rahmen die Aufgaben und der Einsatz der Mitgliedstaaten von Bedeutung sind, das allerdings auf einen gemeinsamen EU-Grenzschutz zugeschnitten ist;

1.10. fordert dazu auf, alles zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die häufig mit kriminellen Netzen verknüpft sind, zu unternehmen;

1.11. fordert besondere Aufmerksamkeit für den menschenunwürdigen Frauenhandel, dem mit allen Mitteln begegnet werden muss;

1.12. ist der Ansicht, dass eine Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung nur im allgemeinen Rahmen der Beziehungen der EU zu Drittstaaten erfolgreich sein kann, wobei Rückübernahmeabkommen eine wesentliche Rolle spielen und enge Partnerschaften entstehen können;

1.13. unterstreicht nachdrücklich, dass eine gemeinsame Politik nur dann wirksam und glaubwürdig sein kann, wenn sie von Anfang an, für den ersten Zeitraum von 2004 bis 2006 und nach 2006, im Rahmen einer endgültigeren Mittelausstattung finanziell ausreichend ausgestattet ist;

1.14. weist darauf hin, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften häufig als Erste mit der Situation und den damit zusammenhängenden Problemen konfrontiert werden und daher vielfach zum Handeln gezwungen sind;

1.15. hält es für erforderlich und selbstverständlich, dass die EU und die Mitgliedstaaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften folglich als vollwertige Partner an der gemeinsamen Politik beteiligen;

1.16. misst der speziellen Situation der Regionen und Gemeinden, die nicht mehr bzw. von nun an an den Außengrenzen der EU liegen, besondere Bedeutung zu.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. fordert, beschleunigt eine gemeinsame europäische Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Außengrenzen und Rückführung illegal aufhältiger Personen insgesamt und in jeder Hinsicht zu verfolgen;

2.2. betont, dass hierfür ein kohärentes Konzept, integrierte Instrumente und geeignete und effiziente Folgemaßnahmen erforderlich sind;

2.3. erinnert daran, dass die Menschenrechte und die Menschenwürde im Rahmen einer gemeinsamen Rückführungspolitik geachtet werden müssen und weiter an einem gesonderten Gemeinschaftsinstrument zur Unterstützung der vom Rat in seinem Aktionsprogramm aufgestellten Prioritäten gearbeitet werden muss. In diesem Programm heißt es, dass Einwanderung in einem klaren Rechts- und Verfahrensrahmen erfolgen muss. Ferner erscheint eine Richtlinie für Mindeststandards für Rückführungsverfahren und die gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen angebracht;

2.4. erwartet, dass gleichzeitig ein gemeinsamer Ansatz für legale Einwanderung und Asyl entwickelt wird;

2.5. unterstützt ein weiter entwickeltes Visasystem sowie die Einführung eines Visa-Informationssystems (VIS), das an das SIS II (Schengen)-Informationssystem angeschlossen ist (das 2006 einsatzfähig sein soll), wofür die erforderlichen technischen, gesetzlichen und finanziellen Schritte ergriffen werden müssen;

2.6. fordert ein effizientes Grenzschutzsystem und die Entwicklung eines gemeinsamen integrierten Grenzschutzes an den Außengrenzen. Da die gemeinsame Instanz von Praktikern für die Außengrenzen (SAEGA+) in ihren Möglichkeiten beschränkt ist, sollte die laufende Verwaltung von einer stärker operativ ausgerichteten und effizient verwalteten Instanz übernommen werden; ferner erfordert eine solche Politik einen europäischen Grenzschutz, ohne hierdurch die Rolle der einzelstaatlichen Grenzbehörden zu schmälern;

2.7. wünscht, dass bei der Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs untersucht wird, ob neue institutionelle Mechanismen erforderlich sind, um die operative Zusammenarbeit beim Schutz der Außengrenzen zu stärken, und ob die Überwachung der Seegrenzen besser strukturiert werden muss;

2.8. ersucht die Kommission, Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die häufig von kriminellen Netzen kontrolliert werden, entschieden zu bekämpfen und zu diesem Zweck alle Formen der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Opfern zu intensivieren und konkrete Maßnahmen, Standards, bewährte Vorgehensweisen und Mechanismen ins Auge zu fassen, um Menschenhandel vorzubeugen und zu bekämpfen, und ersucht den Rat, den Vorschlag über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels anzunehmen;

2.9. fordert die Kommission und den Rat auf, der menschenunwürdigen Praxis des Frauenhandels besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und ihn mit allen Mitteln zu bekämpfen;

2.10. ruft zu einer Verstärkung der operativen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs in allen Bereichen auf und erkennt hierbei den Nutzen der Einrichtung einer auf neue und gesicherte Internet-Techniken gestützten Plattform für den Datenaustausch (ICONet) sowie der Einrichtung des ILO-Netzes (ILO: immigration liaison officers) für Verbindungsbeamte für Einwanderungsfragen;

2.11. spricht sich dafür aus, die gesamte Migrationsproblematik im Rahmen bestehender und künftiger Assoziierungs- und Kooperationsübereinkommen mit Drittstaaten zur Sprache zu bringen, und empfiehlt Rückübernahmeabkommen mit diesen Staaten, die zu einer gegenseitigen und globalen Partnerschaft führen, mit deren Hilfe die Bekämpfung der illegalen Einwanderung auf eine sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die Aufnahmeländer akzeptable Weise verbessert und die Rückführung vereinfacht werden kann; die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Aufstellen eines Mehrjahresprogramms für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Migration ist zu empfehlen;

2.12. misst einer ausreichenden finanziellen Ausstattung große Bedeutung bei, um den globalen Zielen, denen die EU oberste Priorität einräumt, Glaubwürdigkeit zu verleihen, und bedauert, dass diese finanzielle Ausstattung noch in keiner Weise besteht; die von der Kommission vorgeschlagene Lösung zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs durch die Überarbeitung des Programms ARGO, die Nutzung des im Zeitraum 2004-2006 verfügbaren Spielraums und die Einbindung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres in die Finanzielle Vorausschau nach 2006 werden unterstützt;

2.13. wünscht eine realistische und gerechte Lastenverteilung, die mit einer Reihe von Bedingungen und Kriterien verknüpft ist, die auf den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aufbauen und mit deren Hilfe diese Grundsätze besonders berücksichtigt und in deren Rahmen nur die Kosten, die unmittelbar die Gemeinschaftsdimension betreffen, kofinanziert werden sollen;

2.14. hält es für selbstverständlich, dass die EU und die Mitgliedstaaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als Partner an einer gemeinsamen Politik beteiligen, da diese meist als Erste mit der Situation vor Ort und den Problemen konfrontiert werden und vielfach zum Handeln gezwungen sind; daher kann und sollte auf ihre Sachkenntnis und ihre bewährten Verfahren zurückgegriffen werden;

2.15. schlägt vor, die Regionen und Gemeinden, die nicht mehr bzw. die von nun an an den Außengrenzen der EU liegen, in den Genuss der Schengen-Fazilitäten kommen zu lassen, hierfür eine Bestandstauaufnahme der Erfordernisse in bestimmten Bereichen aufzustellen, u. a. für die Infrastruktur und den Verlust regelmäßiger Transits, und die hierfür erforderliche Unterstützung und Mittelausstattung zur Verfügung zu stellen;

2.16. fordert dazu auf, möglichst viele Akteure, und zwar sowohl Behörden als auch gesellschaftliche Akteure, einzubinden, um zu einer von einer möglichst breiten Unterstützung getragenen Politik zu gelangen;

2.17. unterstützt den Vorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- **der „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“, und**
- **der „Mitteilung der Kommission — Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument“**

(2004/C 23/10)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ (KOM(2003) 104 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2003, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 8. April 2003, die Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf die Mitteilung der Kommission „Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument“ (KOM(2003) 393 endg.);

gestützt auf die Erklärung der Konferenz Europa-Mittelmeerraum am 28. November 1995 in Barcelona sowie auf die Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit Tunesien, Israel, Marokko, der Palästinensischen Autonomiebehörde, Jordanien, Ägypten, Libanon, Algerien, Syrien und Libyen;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Wien im Dezember 1998 zur nordischen Dimension, das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Europäischen Union mit Russland sowie die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Europäischen Union mit der Ukraine, der Republik Moldau und Weißrussland;

gestützt auf seine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Eine nordische Dimension für die Politik der Union“ (CdR 107/1999 fin) vom 15. September 1999 ⁽¹⁾;

gestützt auf seine Entschließung zum Thema „Die dezentralisierte Zusammenarbeit und die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Partnerschaft Europa-Mittelmeer“ (CdR 40/2000 fin) vom 16. Februar 2000 ⁽²⁾;

gestützt auf den Aktionsplan zur Nördlichen Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003 vom 14. Juni 2000;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und die gemeinsame Mittelmeerstrategie der Europäische Union“ (CdR 123/2000 fin) vom 20. September 2000 ⁽³⁾;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Konferenz Europa-Mittelmeerraum am 22. und 23. April 2002 in Valencia;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz über die Nördliche Dimension am 21. Oktober 2002 in Luxemburg;

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 156 vom 6.6.2000, S. 47.

⁽³⁾ ABl. C 22 vom 24.1.2001, S. 7.

gestützt auf den Fortschrittsbericht zur Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2002) 660 endg.) vom 29. November 2002;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen am 12. und 13. Dezember 2002;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Bericht der Kommission „Erläuterungen zur Erweiterung Europas“ (CdR 325/2002 fin) vom 13. Februar 2003⁽¹⁾;

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Abschluss der Verhandlungen über die Erweiterung in Kopenhagen vom 9. April 2003;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Räte Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 15. April, 30. September und 18. November 2002 sowie vom 24. Februar, 18. März und 14. April 2003;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Europäischen Konferenz vom 17. April 2003;

gestützt auf die Schlussfolgerungen der Zwischenkonferenz Europa-Mittelmeerraum vom 26. und 27. Mai 2003 auf Kreta;

gestützt auf das Arbeitsdokument der Kommission „Zweiter Aktionsplan für die Nördliche Dimension, 2004-2006“ (KOM(2003) 343 endg.) vom 10. Juni 2003;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Zweiter Aktionsplan für die Nördliche Dimension, 2004-2006“ (CdR 102/2003 fin) vom 9. Oktober 2003;

gestützt auf den von der Fachkommission für Außenbeziehungen am 5. September 2003 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 175/2003 rev. 2) [Berichtersteller: Herr Chaves González, Präsident der Junta von Andalusien (ES/SPE)];

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. Zwischen der Europäischen Union und ihren nach ihrer fünften Erweiterung künftigen Nachbarstaaten eröffnet sich eine neue Perspektive.
2. Die Staaten des südlichen und östlichen Mittelmeerraums sind für die EU seit Jahrzehnten auf Grund ihrer strategischen Bedeutung für Politik und Wirtschaft sowie ihrer mentalen und kulturellen Verwandtschaft prioritär.
3. Die Beziehungen der EU zu Russland, Weißrussland, der Republik Moldau und der Ukraine spielen nach der Erweiterung für Sicherheit und Stabilität eine große Rolle.
4. Die Europäische Union hat sich in der Erklärung von Laeken verpflichtet, durch die Unterstützung von Freiheit, Solidarität und Vielfalt Frieden und Stabilität zu gewährleisten.
5. Durch die Förderung der in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen genannten politischen und wirtschaftlichen Reformen ist es möglich, die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu intensivieren.
6. Die politische, wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und diesen Regionen muss ausgebaut werden, um neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und so für diese Staaten sowie für die europäischen Bürger insgesamt ein Wohlstandsszenario zu schaffen.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 29.5.2003, S. 56.

7. Die Förderung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit ist eine der Hauptgrundlagen für die Umsetzung der Nachbarschaftspolitik in diesen Regionen.
8. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften konzipieren im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen zur Zusammenarbeit, insbesondere für die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Behörden von Drittstaaten,

verabschiedete auf seiner 51. Plenartagung am 9. Oktober 2003 folgende Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen

1. Ein größeres Europa: die Herausforderung annehmen

1.1. begrüßt die zweckmäßige und erforderliche Initiative der Europäischen Kommission, die neue politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Perspektiven für die Beziehungen zu unseren Nachbarn im Süden und Osten definiert, vor allem zu einem Zeitpunkt, zu dem durch den jüngsten Erweiterungsprozess der EU neue und wichtige Perspektiven für diese Staaten geschaffen werden;

1.2. vertritt die Auffassung, dass die EU nach erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsprozesses verpflichtet ist, nicht nur auf europäischer Ebene, sondern durch die Neudefinition ihrer Rolle in der Weltordnung und unter Berücksichtigung des derzeitigen Globalisierungsprozesses zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Nachbarstaaten beizutragen;

1.3. teilt den Standpunkt der Kommission, dass in bestimmten Nachbarschaftsregionen neue Initiativen zur Förderung der regionalen und subregionalen Integration sowie zur gleichzeitigen Herstellung von Verflechtungen zwischen diesen Regionen und der Europäischen Union ergriffen werden müssen;

1.4. ist ebenfalls der Ansicht, dass die Europäische Union für die Förderung der politischen und demokratischen Stabilität, die Sicherheit, die nachhaltige Entwicklung sowie den sozialen Zusammenhalt in unseren Nachbarländern entscheidende Verantwortung trägt und so auf der Grundlage einer wirksamen Zusammenarbeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen ein freundschaftliches Umfeld schafft;

1.5. vertritt die Auffassung, dass der Ausbau des interkulturellen Dialogs ein grundlegendes Element der neuen Nachbarschaftspolitik darstellt; dieser Dialog muss durch verschiedene Maßnahmen gestärkt werden, die die in Europa bestehende Vielfalt aufzeigen sowie zur Wahrung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenhass anhalten;

1.6. hält es für erforderlich, den Erfolg dieser neuen Nachbarschaftspolitik in einer verstärkten Einbindung und einem größeren Engagement der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und der Nachbarstaaten zu verankern;

1.7. erklärt, dass ein großes wirtschaftliches Gefälle entlang einer Grenze den sozialen Frieden einer Region zwangsläufig beeinträchtigt und illegale Einwanderung, illegalen Handel, das organisierte Verbrechen sowie weitere damit verbundene Probleme fördert;

1.8. ist der Meinung, dass ein „Ring befreundeter Staaten“ um die Europäische Union sich positiv auf die politische Stabilität und die wirtschaftliche Entwicklung sowohl der Mitgliedstaaten der EU als auch der Nachbarstaaten auswirken wird. Allerdings garantiert ein übermäßig auf die Ausdehnung des Binnenmarkts oder auf Sicherheitsaspekte konzentrierter Ansatz allein keine umfassende Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Staaten. Die Europäische Union muss auch auf die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit, die nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt setzen;

2. Eine neue Vision und ein neues Angebot

2.1. hält es für erforderlich, den Nachbarstaaten interessante und motivierende Perspektiven zu eröffnen; die alleinige Fortsetzung des derzeitigen Assoziierungs- und Kooperationsprozesses ist unzureichend. Stabilität, Sicherheit und Wohlstand müssen sowohl für die Europäische Union als auch für ihre Nachbarn konkrete und erreichbare Ziele darstellen;

2.2. befürwortet folglich die Einrichtung eines gemeinsamen, die EU und ihre Partner umfassenden Raumes, der die Schaffung eines Binnenmarkts, den freien Handel, ein offenes Investitionssystem, die Angleichung der Rechtsvorschriften sowie die Nutzung des Euro als Reserve- und Referenzwährung für die Transaktionen mit den Nachbarstaaten ermöglicht. Es ginge letztlich um die Anwendung des Konzepts „alles wie die Union mit Ausnahme der Institutionen“, ohne dass dadurch den auf dem europäischen Kontinent liegenden Nachbarstaaten die Perspektive eines EU-Beitritts versperrt wäre, wenn sie die Kopenhagener Kriterien erfüllen;

2.3. dringt gleichzeitig darauf, den größten aktuellen Bedrohungen gemeinsam entgegenzutreten: Verbrechen, Terrorismus, illegale Einwanderung und Umweltprobleme;

2.4. setzt auf die Förderung eines neuen politischen Dialogs auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Prinzipien, und zwar konkret in Politikbereichen wie Umwelt, Verkehr, Forschung, Bildung oder Kultur. Dieser Dialog muss zur Bekämpfung von Stereotypen und zur Erleichterung des gegenseitigen Verständnisses an die Gesellschaft weitergegeben werden können;

2.5. hebt verschiedene politische Maßnahmen hervor, die Teil dieser neuen Perspektive sind und sich in besonderem Maße auf die Regionen auswirken;

2.5.1. verlangt deshalb eine genaue Analyse der Probleme, die den Handel in den Grenzgebieten erschweren, und setzt zur Förderung desselben auf die Angleichung der Rechtsvorschriften sowie die Erhöhung der Sicherheit;

2.5.2. fordert, dass den wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Auswirkungen der legalen Einwanderung und der Kontrolle der illegalen Einwanderung auf die Gemeinden und Regionen der EU besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, sich näher mit den Problemen und Chancen der Migration auseinander zu setzen;

2.5.3. verlangt für diese Gebiete, die neben ihrer Randlage besondere verkehrstechnische Schwierigkeiten aufweisen, wie das gleichzeitige Bestehen von Land- und Seegrenzen, eine spezifische Verkehrspolitik;

2.5.4. plädiert für Energiemodelle, die die Versorgungssicherheit der EU mit der Förderung erneuerbarer Energiequellen und der Abkehr von denjenigen Energien kombinieren, die für Umwelt und Bevölkerung eine größere Gefahr darstellen;

2.5.5. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die neuen Nachbarstaaten sich zur Durchführung von Maßnahmen für den Umweltschutz sowie die Förderung und den Erhalt der Artenvielfalt verpflichten;

2.5.6. verlangt die finanzielle Unterstützung der europäischen Institutionen — insbesondere der EBWE und der EIB — für die Förderung lokaler Produktionssysteme, die in Form von KMU den Erfolg der in diesen Staaten geplanten politischen und wirtschaftlichen Reformen gewährleisten;

2.6. fordert, dass für eine angemessene Umsetzung dieser Politik hinreichende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Glaubwürdigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu wahren;

3. **Nachbarschaft: unterschiedliche Länder, gleiche Interessen — Ein differenzierter, abgestufter und auf Benchmarks beruhender Ansatz**

3.1. vertritt die Auffassung, dass für die Verwirklichung der nachbarschaftspolitischen Ziele der EU die Einführung neuer Mechanismen und neuer gemeinsamer Strukturen erforderlich ist, die über die derzeitigen Vereinbarungen hinausgehen und den laufenden Prozessen neue Dynamik verleihen;

3.2. unterstützt den Vorschlag der Kommission, für den Ausbau der Zusammenarbeit einen strukturierten und abgestuften Ansatz anzuwenden, der auf gegenseitigen Verpflichtungen und der Fähigkeit aller Partner beruht, ihre Verpflichtungen einzuhalten. Gleichzeitig werden bestimmte Benchmarks eingeführt, um die Ergebnisse vor Eintritt in die nächste Phase zu bewerten;

3.3. hält es für sinnvoll, für die einzelnen Länder Aktionspläne einzuführen, die zwischen der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Nachbarstaat ausgehandelt werden. Damit die aktive Rolle der europäischen Regionen und Gemeinden im Rahmen der Nachbarschaftspolitik berücksichtigt wird, ersucht der Ausschuss jedoch darum, während der Verhandlungsprozesse zu den einzelnen Aktionsplänen konsultiert zu werden;

3.4. sieht in der Annahme einer gemeinsamen Strategie für die Nachbarstaaten einen grundlegenden Schritt für die Beziehungen der Europäischen Union zu ihrem unmittelbaren Umfeld. Allerdings stellt der Ausschuss fest, dass die Beziehungen zur EU derzeit nicht ausgewogen sind, was zwei verschiedene Interventionslinien unabdingbar macht: eine für den Mittelmeerraum und eine für Russland und die NUS;

Russland und die NUS

3.5. fordert eine neue Initiative, durch die der Status der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen der EU, Russland und den NUS auf der Grundlage früherer Erfahrungen (Europäischer Wirtschaftsraum, Rat der Ostseestaaten, Nordische Dimension ...) und im Vergleich zu anderen Prozessen — wie dem Prozess im Mittelmeerraum — aufgewertet werden kann;

3.6. verlangt den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Russland und der EU unter Nutzung der nördlichen Dimension als Katalysator, für die ein sachgerechter finanzieller Rahmen einzurichten ist. Insofern dringt er auf die Einrichtung des Forums der Nördlichen Dimension, das auf dem Rat Allgemeiner Angelegenheiten am 9. April 2001 in Luxemburg vorgesehen wurde, und seine Öffnung für Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;

3.7. unterstützt die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der EU und Weißrussland, um dem Wandel hin zu Demokratie, Marktwirtschaft und Wahrung der Menschenrechte in diesem Land neuen Schwung zu geben sowie den Austausch der entsprechenden Erfahrungen mit den lokalen und regionalen Behörden der Union zu ermöglichen;

3.8. fordert die rasche und langfristige Lösung des Problems Transnistrien, das das Haupthindernis für eine günstige politische und wirtschaftliche Entwicklung der Republik Moldau darstellt und für regionale Spannungen sorgt;

Mittelmeerraum

3.9. betont, dass zur Pflege der Beziehungen zu den südlichen und westlichen Mittelmeeranrainerstaaten bereits ein grundlegendes Instrument besteht: die Konferenz Europa-Mittelmeerraum von Barcelona mit ihren drei Bereichen, dem politischen, dem wirtschaftlichen und dem soziokulturellen. Davon abgesehen, dass die Partnerschaft Europa-Mittelmeerraum die 1995 geweckten Erwartungen nicht erfüllt hat, stellt sie einen innovatorischen Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Partnerstaaten des Mittelmeerraums dar, der auf die Einrichtung einer Freihandelszone im Jahr 2010 abzielt;

3.10. ist der Ansicht, dass der Prozess von Barcelona ausgebaut werden muss, wobei die Mittelmeerstaaten schrittweise und nach Maßgabe der gegenseitigen Verpflichtungen in alle Politikbereiche der Europäischen Union einbezogen würden;

3.11. vertritt den Standpunkt, dass diese verstärkte Zusammenarbeit einen intensiveren politischen Dialog voraussetzt, der nach dem Irak-Krieg und der gescheiterten Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts nötiger denn je ist;

3.12. unterstützt die Schaffung der Mittelmeer-Fazilität für Investitionen und Partnerschaft (FEMIP — Facility for Euro-Mediterranean Investment and Partnership) der Europäischen Investitionsbank und sieht in diesem Instrument die Grundlage für die Einrichtung einer echten Europa-Mittelmeer-Bank;

3.13. ist der Meinung, dass die neue Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union gegenüber dem Mittelmeerraum auf einem strategischen Konzept beruhen muss, bei dem alle Fragen als Ganzes angegangen werden. Insofern unterstreicht er die Notwendigkeit, einen authentischen interkulturellen Dialog einzurichten, der die Kenntnis des „anderen“ und das gegenseitige Verständnis sowie die kulturelle Vielfalt des Mittelmeerraums fördert;

3.14. betont, dass bei der Nachbarschaftspolitik unter Berücksichtigung der Beziehungen und Verpflichtungen des jeweiligen Partnerstaats gegenüber der Europäischen Union differenziert vorgegangen und eine Erhöhung der Förderbeiträge für diejenigen Staaten erwogen werden muss, die die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. In diesem Sinne unterstützt der Ausschuss das Ersuchen des Königreichs Marokko um einen Sonderstatus im Rahmen der Europäischen Union;

4. Verstärkte Einbindung und Vorreiterrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

4.1. fordert ganz allgemein eine aktive Beteiligung der lokalen und regionalen Behörden an dieser neuen Politik und insbesondere in folgenden Punkten:

Gemeinsame Aspekte

4.2. verlangt den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Union und ihren südlichen und östlichen Nachbarstaaten. Bei diesem Ausbau muss zur Gewährleistung der Einbindung der Gebietskörperschaften in die neue Nachbarschaftspolitik das Konzept „von der Basis zur Spitze“ angewandt werden;

4.3. fordert entsprechend dem Weißbuch „Europäisches Regieren“ der Kommission die Konsultation der lokalen und regionalen Behörden der Union, bevor neue Initiativen im Rahmen der Nachbarschaftspolitik vorgeschlagen werden. Das gilt insbesondere für die Festlegung der Ziele, Benchmarks und des Zeitplans für die Umsetzung der entsprechenden Aktionspläne der einzelnen Staaten;

4.4. fordert gleichzeitig die Einbeziehung der Grenzregionen in die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der genannten Aktionspläne;

4.5. verlangt, dass die von der Europäischen Union, den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Union finanzierten Initiativen zur Zusammenarbeit in den Nachbarstaaten aufeinander abgestimmt werden und einander ergänzen, um Kohärenz und Synergie der eingesetzten Mittel zu erhöhen;

4.6. ersucht darum, den Grenzregionen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sie entsprechend dem Ansatz für die Vorschläge der „Gemeinschaftsaktion für die Grenzregionen“ von November 2002 mit angemessenen Mitteln und Instrumenten auszustatten;

4.7. schlägt die Einleitung einer intensiven und offenen Debatte über die politischen Grenzen der EU vor, die die verschiedenen Regierungsebenen und insbesondere die lokale und regionale Ebene einbezieht, um die Anerkennung der Vielfalt und Einzigartigkeit des Europäischen Raumes zu gewährleisten;

4.8. weist erneut auf die grundlegende Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Union für die verschiedenen grenzübergreifenden und interregionalen Kooperationsprozesse hin, da sie als Hauptakteure der dezentralisierten Zusammenarbeit der Europäischen Union agieren;

4.9. fordert die Einführung eines Instruments zur Unterstützung der Regionen und Gemeinden, insbesondere in Grenzgebieten, damit diese ihrer Aufgabe, die eingewanderte Bevölkerung zu integrieren und die Gesellschaft entsprechend zu sensibilisieren, gerecht werden können. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss die Einbindung der lokalen und regionalen Dimension in die Migrationspolitik der EU;

Russland und die NUS

4.10. fordert die Einrichtung eines Forums für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, in dem das derzeitige Niveau der politischen und administrativen Dezentralisierung in Weißrussland, der Republik Moldau, Russland und der Ukraine evaluiert werden kann, um eine strategische Annäherung zwischen den lokalen und regionalen Akteuren der Europäischen Union und den genannten Staaten zu ermöglichen;

4.11. verlangt die Beteiligung der Regionen an der Festlegung der Verkehrsinfrastrukturpläne zur besseren Integration und Verkehrsanbindung des Grenzraumes;

4.12. verlangt die Förderung eines Umstellungsprogramms — Umstellung der Kernenergie auf umweltfreundlichere Energiemodelle — sowie die Förderung weiterer erneuerbarer Energien;

4.13. fordert den Ausbau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Verwaltungs- und Zollfragen als Maßnahme zur Unterbindung des Menschenhandels und zur Normalisierung des Warenverkehrs;

Mittelmeerraum

4.14. wiederholt seine Forderung im Einklang mit der Erklärung von Barcelona und den Schlussfolgerungen der Konferenz von Stuttgart und des Europäischen Rates von Köln, die lokalen und regionalen Behörden als privilegierte Akteure bei der Schaffung eines Raums des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands im Mittelmeerraum stärker einzubeziehen und einzubinden;

4.15. weist erneut darauf hin, dass diese Beteiligung durch die Schaffung eines regionalen und lokalen Gremiums im institutionellen Rahmen Europa-Mittelmeer instrumentalisiert werden sollte. Aufgabe dieses Gremiums, dem Städte und Regionen beider Seiten angehören würden, wäre es, der Partnerschaft neuen Auftrieb zu geben und Programme zu entwickeln, die Aktionen im gesamten Mittelmeerraum umfassen;

4.16. bedauert, dass bislang keine der in der Erklärung von Barcelona vorgesehenen Sitzungen stattgefunden hat, damit die Vertreter der lokalen und regionalen Behörden ihre Probleme zusammentragen und ihre Erfahrungen austauschen können. In Anbetracht dieser Tatsache fordert er, dass diese Sitzungen ab diesem Jahr tatsächlich stattfinden;

4.17. bekräftigt seine Forderung, dass die dezentralisierte Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer einen der Eckpfeiler des Prozesses darstellt. In diesem Sinne fordert er, dass die Regionen und Städte im Auftrag der Europäischen Kommission und im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit von der Gemeinschaft für die assoziierten Mittelmeerländer zur Verfügung gestellte Finanzmittel verwalten;

4.18. fordert, dass die Stiftung Europa-Mittelmeerraum als Dachstiftung fungiert, in der alle in der Europäischen Union sowie im südlichen und östlichen Mittelmeerraum bestehenden nationalen, regionalen und lokalen Initiativen zusammengefasst sind. Die Stiftung muss Motor und Ausdruck eines Dialogs zwischen der christlichen, islamischen und jüdischen Kultur sein und durch eine Annäherung der Zivilgesellschaften als Anlaufstelle für die Einbindung der Gemeinden und Regionen auf beiden Seiten des Mittelmeers dienen. In diesem Sinne unterstreicht der Ausschuss, wie wichtig es ist, ein spezifisches Informations- und Aufklärungsprogramm für die Bürger des Mittelmeerraums zu starten, in dem die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine Hauptrolle spielen.

5. Ein neues Nachbarschaftsinstrument

5.1. unterstützt die in der Mitteilung der Kommission „Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument“ dargelegten Strategien und die Leitlinien;

5.2. begrüßt, dass die Kommission Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Koordinierung der verschiedenen Programme vorschlägt, die die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarstaaten fördern. Das Fehlen einer solchen Koordinierung hat — wie vom Ausschuss der Regionen und anderen Gemeinschaftsinstitutionen aufgezeigt — diese grundlegende Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen Entwicklung der Nachbarstaaten bisher verhindert;

5.3. vertritt die Auffassung, dass dieses neue Instrument zur Stärkung der derzeitigen grenzübergreifenden und interregionalen Kooperationsverfahren beitragen muss, mit dem Ziel, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine aktivere Beteiligung an dieser Zusammenarbeit zu ermöglichen;

5.4. hält in Übereinstimmung mit den Darlegungen der Kommission ein einheitliches Zusammenarbeitskonzept für das neue Nachbarschaftsinstrument für erforderlich, um so die gemeinsam von den Behörden der Europäischen Union und der Nachbarstaaten durchgeführte Planung von Maßnahmen zu fördern;

5.5. unterstreicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Planung, Anwendung und Weiterentwicklung des neuen Nachbarschaftsinstruments einzubinden. Zu diesem Zweck ersucht der Ausschuss die Kommission, Tagungen und Seminare zu organisieren, in deren Rahmen die fruchtbare Zusammenarbeit, die die lokalen und regionalen Behörden auf beiden Seiten der Grenzen mit ihren eigenen Mitteln durchführen, erläutern und analysiert wird;

5.6. unterstützt die Einführung des neuen Nachbarschaftsinstruments in zwei Phasen. In Bezug auf die erste Phase (2004-2006) betont er, wie wichtig es ist, dass die Nachbarschaftsprogramme bis Anfang 2004 operationell sind. Gleichzeitig ist er der Ansicht, dass die Kommission die derzeit von den Gemeinden und Regionen der Europäischen Union gemeinsam mit Behörden der Nachbarstaaten entwickelten Programme berücksichtigen sollte. Mit diesen Programmen werden Pilotprojekte zur Zusammenarbeit, wie das von der andalusischen Regionalregierung und der marokkanischen Regierung finanzierte grenzübergreifende Entwicklungsprogramm Andalusien/Marokko, unterstützt;

5.7. betont, dass das neue Instrument neben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Zusammenhang mit INTER-

REG III A auch die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG III B einschließen sollte. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss die Einleitung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung, deren Schwerpunkt auf Raumordnung, Umwelt, KMU-Politik, Beschäftigung, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Kultur sowie der Politik zur Steuerung von Migrationsströmen liegt und die den Problemen der Sicherheit, Aufnahme und Integration besondere Aufmerksamkeit schenken;

5.8. fordert in Bezug auf die zweite Phase die Beteiligung des Ausschusses der Regionen an der Ausarbeitung des neuen Nachbarschaftsinstruments ab 2006 durch seine Einbindung in den Diskussions- und Genehmigungsprozess.

Brüssel, den 9. Oktober 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE
